



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

16. Mai 2011

Schweizerisches Bundesgericht
1000 Lausanne

Hiermit erhebe ich namens des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)

Beschwerde

gegen den

**Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)
vom 22. Oktober 2010**

in Sachen

Boycott des VgT durch das Schweizer Fernsehen und unterlassene Berichterstattung über die Verurteilung der Schweiz durch die Grosse Kammer des EGMR wegen Zensur eines TV-Spots des VgT durch das Schweizer Fernsehen.

Anträge:

1. Der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die Beschwerde gegen das Schweizer Fernsehen gutzuheissen.
2. Es sei festzustellen, dass die UBI in Bezug auf wesentliche Vorbringungen des Beschwerdeführers das rechtliche Gehör verletzt hat.
2. Eventualiter sei die Sache zur Neubeurteilung an die UBI zurückzuweisen.

Begründung

I. Sachverhalt

A. Beschwerde vom 6. Oktober 2008

Am 6. Oktober 2008 erhob der VgT Beschwerde bei der UBI wegen diskriminierender Zensur des VgT, mit folgender Begründung:

1

Seit Jahren boykottiert das Schweizer Fernsehen (SF) den VgT, dh: jegliche *Berichterstattung über oder im Zusammenhang mit dem VgT* wird systematisch unterdrückt.

2

Die Ombudsstelle wendet ein, dieser Boykott sei nicht konkret bewiesen. Indessen hat *Chefredaktor Haldimann diese Tatsache in seiner Stellungnahme gegenüber der Ombudsstelle nicht bestritten, sondern lediglich gerechtfertigt* und davon abgelenkt, mit einer alten Taktik unehrlicher Menschen, die Recht bekommen wollen, obwohl sie keine Argumente habe: Dem Gegner Aussagen unterstellen, die er gar nicht gemacht hat, um diese dann zu widerlegen. So schreibt Haldimann: „Allein der Umstand, dass Kessler in seiner Medienarbeit besonders aggressiv ist, ist noch lange kein Grund, über jede Aktion, die er durchführt, zu berichten. Seine Tätigkeit ist – franchement dit – auch nicht von derartiger Wichtigkeit, dass eine regelmässige Berichterstattung unter die Informationspflicht fallen würde.“

3

Der VgT hat nicht gerügt, es werde nicht „über jede Aktion“ und nicht "regelmässig" berichtet. Gerügt wird vielmehr, verständlich für jeden der lesen kann, dass grundsätzlich NIE berichtet wird

4

Auch die Unterstellung Haldimanns, es werde gerügt, dass nicht über Kessler berichtet werde, ist unzutreffend. Es wird einzig und allein und nicht mehr und nicht weniger gerügt, dass jegliche Berichterstattung im Zusammenhang mit dem VgT systematisch und seit Jahren unterdrückt wird.

5

Beweisantrag:

Das Schweizer Fernsehen sei anzuhalten, sämtliche Berichterstattungen der letzten zehn Jahre, in denen der VgT erwähnt worden ist, zu editieren, und das Ergebnis sei den Veröffentlichungen des VgT in diesem Zeitraum vergleichsweise gegenüberzustellen:

- www.vgt.ch/news_bis2001/index.htm [recte: www.vgt.ch/news/index.htm]
- <http://www.vgt.ch/vn/index.htm>

6

Ebenfalls zielstrebig am Gegenstand der Beschwerde vorbei argumentiert Haldimann, wo er auf Kessler bezogen schreibt: „Diesen problematischen Hintergrund könnten wir bei einer Berichterstattung über Aktivitäten Kesslers nicht ausblenden. Wir könnten Kessler nicht einfach als selbstlosen Idealisten darstellen.“

7

Der VgT verlangt nicht, dass sein Präsident als „selbstloser Idealist“ dargestellt wird. Davon war in der Beschwerde nicht die Rede; eine reine Erfindung Haldimanns. Gegenstand der Beschwerde ist einzig und allein die Missachtung von Artikel 4, Absatz 4 RTVG, wonach das Schweizer Fernsehen verpflichtet ist, „in der Gesamtheit der redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck zu bringen“.

8

Tierschutz ist ein öffentliches Anliegen mit Verfassungsrang und ein die Öffentlichkeit stark bewegendes und interessierendes Thema. Das Vielfalts-Gebot wird klar missachtet, wenn über viele Jahre hinweg über das wahre Ausmass der Missstände in der Nutztierhaltung in der Schweiz, wie sie der VgT in einer einzigartigen Weise authentisch dokumentiert und beschreibt, unterdrückt wird. Ebenso unterdrückt wird systematisch die vom VgT immer wieder aufgezeigten Ursachen und Gründe des landesweiten Nichtvollzuges des vom Schweizer Volk mit grosser Mehrheit gutgeheissenen Tierschutzgesetzes. Der VgT dokumentiert dies laufend in einem Umfang und ständig aktualisiert, wie das sonst niemand macht:

- www.vgt.ch/news_bis2001/index.htm [recte: www.vgt.ch/news/index.htm]
- <http://www.vgt.ch/vn/index.htm>

9

Dass diese einzigartigen, fundierten Berichte aus erster Quelle, über ein Thema von öffentlichem Interesse und grossem Publikumsinteresse, ausnahmslos alle - mit den Worten Haldimanns - franchement dit nicht von derartiger Wichtigkeit sein sollen, dass sie unter die Informationspflicht fallen würden, ist offensichtlich unwahr. Diese hilflos-arroganten Rechtfertigungsversuche Haldimanns machen den faktisch bestehenden Boykott nur umso

deutlicher. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine entsprechende formelle Weisung besteht oder allein his masters voice genügt. Was zählt ist allein die Tatsache, dass dieser Boykott - von Haldimann nicht bestritten, sondern gerechtfertigt - besteht.

10

Das Schweizer Fernsehen ist vom VgT regelmässig mit Medienmitteilungen bedient worden. Seit ca einem halben Jahr sperrt die Tagesschau Emails des VgT (mit dem technischen Vermerk "rejected" zurückgewiesen - eine klare Filter-Sperre).

11

Haldimann begründet den Boykott des VgT damit, Kessler vergleiche die Zustände in der Tierhaltung mit dem Holocaust und verlasse damit „den Boden der zivilisierten Diskussion“.

12

Berühmte Juden sind gegenteiliger Meinung und vergleichen das Massenelend der Nutztiere ebenfalls, sogar noch krasser als Kessler, mit dem Holocaust:

Der Begriff Tier-KZ wurde vom berühmten Tierforscher und Verfasser eines bekannten mehrbändigen Werkes über Tiere, Prof Grzimek, allgemein bekannt gemacht. Er wurde deswegen in Deutschland vor Gericht gestellt und freigesprochen. In seinem Buch "Vom Grizzlybär zur Brillenschlange" schreibt Prof Bernhard Grzimek dazu:

"Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Klage eines Eier-Indutriellen gegen mich abgewiesen, wonach mir untersagt werden sollte, die ohne Tageslicht in Engstkäfigen gehaltenen Batterie-Hühner als KZ-Hühner zu bezeichnen. Den Ausdruck KZ-Hühner, der im übrigen nicht von mir erfunden worden war, haben die früheren KZ-Insassen Kirchenpräsident Martin Niemöller und Motoren-Erfinder Dr Wankel ausdrücklich gebilligt."

Von diesen von Prof Grzimek zitiertenehemaligen KZ-Häftlingen sind die folgenden weiteren Äusserungen über Tier-KZs bekannt:

"Ich entsinne mich, dass ich während eines Urlaubaufenthalts von 1967 im russischen Wald bei Cavidovo zum ersten Mal eine solche "Hühnerfabrik" gesehen und besucht habe und dass mein erster Eindruck - und er hat sich später nie geändert - der war: das muss für die armen Tiere ja schlimmer sein als was wir im Konzentrationslager die Jahre hindurch haben ausstehen müssen!"

Martin Niemöller, ehemaliger KZ-Häftling ("Briefe von Dr Felix Wankel und Martin Niemöller")

"Ich selbst war zu Beginn des Nazismus im Gefängnis, und der Reichsstatthalter von Baden erklärte: 'Wankel bleibt darin, bis zum Verrecken und Verfaulen.' Deshalb halte ich es für eine scheinheilige Zweckbehauptung der Hühnerbatterie-Geschäftemacher, dass sich die früheren KZ-Gefangenen durch die Bezeichnung der Hühnerbatterie-Käfighaltung als KZ-Haltung beleidigt fühlen würden. Ich bin überzeugt, dass jeder frühere KZ-Häftling beim Besichtigen einer Batteriehaltung Herrn Prof. Grzimek recht geben wird und erbittert gegen die Errichter, Ausnützer und Verteidiger dieser Tier-KZ Stellung nimmt."

Dr. Felix Wankel (Erfinder des Wankelmotors, in "Briefe von Dr. Felix Wankel und Martin Niemöller")

Bekannte jüdische Persönlichkeiten haben sich im gleichen Sinne geäußert:

Theodor W Adorno, jüdischer Philosoph und Soziologe, emigrierte während des Dritten Reiches nach England und kehrte 1949 nach Deutschland zurück:

"Auschwitz fängt da an, wo einer im Schlachthof steht und sagt, es sind ja nur Tiere."

Isaac Bashevis Singer, jüdischer Literatur-Nobelpreisträger, im Buch "Feinde, die Geschichte einer Liebe":

"Irgendwo wurde an diesem lieblichen Sommermorgen Geflügel geschlachtet; Treblinka war überall. "Viertes Kapitel, Ziffer 5, (dtv-Ausgabe Seite 98).

"Hermann verglich den Zoo oft mit einem Konzentrationslager. Die Luft hier war voller Sehnsucht - nach Wüsten, Bergen, Tälern, Höhlen, Familien. Wie die Juden waren die Tiere aus allen Teilen der Welt hierhergeschleppt worden, verdammt zu Isolierung und Langeweile. Manche schrien ihre Not hinaus; andere blieben stumm." 1. Teil, 2. Kapitel, Ziffer 5 (dtv-Ausgabe Seite 50; Singer war zeitlebens Vegetarier und stand offensichtlich hinter der Aussage seines jüdischen Romanhelden Hermann.)

"Hermann verbrachte den Tag und den Vorabend von Jom Kippur bei Mascha. Schifrah Puah hatte zwei Opferhennen gekauft, eine für sich und eine für Mascha; für Hermann hatte sie einen Hahn kaufen wollen, aber er hatte es verboten. Er hatte jetzt seit einiger Zeit daran gedacht, Vegetarier zu werden. Bei jeder Gelegenheit wies er darauf hin, dass das, was die Nazis mit den Juden gemacht hatten, dasselbe sei, was die Menschen mit den Tieren machten." Fünftes Kapitel, Ziffer 4 (dtv-Ausgabe Seite 126).

Isaac Bashevis Singer, im Buch "Der Büsser":

"Ich beobachtete, wie sich jemand am Nachbartisch über eine Portion Schinken mit Eiern hermachte. Ich war längst zu der Überzeugung gelangt, dass die Art und Weise, wie der Mensch mit den Geschöpfen Gottes umgeht, seinen Idealen und dem ganzen sogenannten Humanismus Hohn spricht. Damit dieser vollgefressene Kerl sich an Schinken delektieren konnte, musste ein Lebewesen aufgezogen, zur Schlachtbank gezerrt, gequält, abgestochen und mit kochendem Wasser abgebrüht werden. Dieser Mensch kam gar nicht auf den

Gedanken, dass das Schwein aus dem gleichen Stoff geschaffen war wie er selbst und dass es leiden und sterben musste, bloss damit er das Fleisch verzehren konnte. 'Wenn es um Tiere geht', habe ich mir schon oft gedacht, 'ist jeder Mensch ein Nazi.' ...

Der erste Entschluss, den ich fasste, hatte eigentlich nichts mit Religion zu tun, aber für mich war es ein religiöser Entschluss. Nämlich: kein Fleisch und keinen Fisch mehr zu essen - nichts, was einmal lebendig gewesen und zu Ernährungszwecken getötet worden war. Schon als Geschäftsmann, der reich werden wollte, schon als ich andere und auch mich selbst betrog, hatte ich gespürt, dass ich gegen meine Überzeugung lebte und dass meine Lebensweise verlogen und verderbt war. Ich war ein Lügner, obwohl ich Lug und Trug verabscheute...

Ich habe genug gelernt, um zu wissen, dass die Thora das Fleischessen als 'notwendiges Übel' betrachtet. Die Thora spricht verächtlich von denen, die sich nach den Fleischtöpfen sehnen."(dtv-Ausgabe Seite 42).

J. M. Coetzee, jüdischer Literaturnobelpreisträger, im Buch "Das Leben der Tiere", S. Fischer Verlag:

"Ich komme ein letztes Mal auf die Todesstätten um uns herum zurück, die Schlachtstätten, vor denen wir in einer gewaltigen gemeinschaftlichen Anstrengung unsere Herzen verschliessen. Jeden Tag ein neuer Holocaust..." (Seite 34)

13

Nach Auffassung von Chefredaktor Haldimann haben diese jüdischen Persönlichkeiten und Literaturnobelpreisträger „den Boden der zivilisierten Diskussion“ verlassen.

14

Wenn der Chefredaktor des Schweizer Fernsehens derart abschätzig über Literaturnobelpreisträger urteilt, kann dies nur noch als politisch-ethische Verblendung und als unsäglicher Hochmuth bezeichnet werden. Und wenn dieser Chefredaktor seine Funktion dazu missbraucht, andere Meinungen, welche seiner abwegigen persönlichen Meinung zuwiderlaufen, systematisch aus dem Programm des Schweizer Fernsehens zu verdrängen, dann liegt eine klare Verletzung von Artikel 4, Absatz 4 RTVG vor.

15

Die internationale Tierschutzorganisation PETA hat in einer Wanderausstellung KZ-Bilder den Bildern aus Tierfabriken und Schlachthöfen gegenübergestellt und ist deshalb ähnlich angegriffen worden, wie der VgT von Haldimann und Konsorten. Der oberste Gerichtshof Österreichs hat PETA recht gegeben (www.vgt.ch/id/200-006). Diese PETA-Kampagne wurde von der Familie des verstorbenen jüdischen Nobelpreisträgers Isaac Bashevis Singer ausdrücklich unterstützt.

16

Gemäss Chefredaktor Haldimanns tierverachtender Weltanschauung verlässt der Vergleich des Leidens von Tieren mit dem Leiden von Menschen den „Boden zivilisierter Diskussion“. Zu den Gründen, warum eine solche Einstellung ethisch unhaltbar ist, wird auf die einschlägige Dokumentation zum Thema Tier-Mensch-Vergleich verwiesen: www.vgt.ch/doc/tier-mensch-vergleich.

17

Chefredaktor Haldimann ist offensichtlich nicht fähig, solche ethische Überlegungen zu verstehen und schliesst aufgrund seines persönlichen ethischen Defizits solche, von namhaften Ethikern vertretene Meinungen aus dem Programm des Schweizer Fernsehens aus. Aber er geht noch weiter: nicht nur werden solche Meinungen ausgeschlossen, sondern es werden generell die Vertreter solcher Meinungen, wie zB der VgT und dessen Präsident, boykottiert, auch dann, wenn es um ganz andere Themen geht – eine klare Verletzung von Artikel 4, Absatz 4 RTVG.

19

Im Zusammenhang mit der von der UBI verurteilten einseitigen Wahlpropaganda zu Gunsten des Freiburger Grossrates Pascal Corminboeuf (UBI-Entscheid Nr b.557 vom 31. August 07, vom Bundesgericht gutgeheissen, www.vgt.ch/id/200-026) begründete Haldimann die Unterdrückung der Abwahlkampagne des VgT in einer Sendung über Corminboeuf wenige Tage vor den Wahlen gegenüber der Sonntags-Zeitung wie folgt: „Der wegen rassistischer Äusserungen verurteilte Erwin Kessler sei *'kein ernst zu nehmender Akteur in der öffentlichen Diskussion'*“.

Beweis: Sonntags-Zeitung vom 10.06.2007 (bei den Akten)

20

Mit dieser Aussage, welche keinerlei inhaltlichen Bezug zur Corminboeuf-Sendung hatte, lieferte Haldimann ganz allgemein das Motiv für den Boykott des VgT.

21

Die von Haldimann zitierte angebliche Vorstrafe von VgT-Präsident Erwin Kessler beruhte auf Äusserungen im Zusammenhang mit dem grausamen Schlachten von Kühen, Kälbern und Schafen ohne vorherige Betäubung, dem sogenannten Schächten, welche von der politischen Justiz als antisemitisch ausgelegt wurden.

Diese Vorstrafe ist verjährt, definitiv aus dem Strafregister entfernt und darf nicht mehr vorgehalten werden, auch nicht von Gerichten, erst recht nicht öffentlich von einem Funktionär des Staatsfernsehens.

22

VgT-Präsident Erwin Kessler ist nicht vorbestraft. Und im übrigen würde eine Vorstrafe des Präsidenten einer bedeutenden nationalen Tier- und Konsumentenschutzorganisation nicht die systematische Diskriminierung und Boykottierung jeglicher Berichterstattung über oder im Zusammenhang mit dieser Organisation rechtfertigen.

23

Die Diskriminierung durch das Schweizer Fernsehen geht auch nach dem UBI-Entscheid zum Fall Corminboeuf und dessen Gutheissung durch das Bundesgericht weiter. Das stellt eine diskriminierende Verletzung der Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit dar (Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 10 EMRK) und verletzt auch das Vielfaltsgebot gemäss Artikel 93 Abs 2 BV und Artikel 4 Abs 4 RTVG, welches - wie das gesamte Recht - verfassungs- und menschenrechtskonform auszulegen ist.

[Nachtrag: Am 3. Dezember 2010 kam es zu einem weiteren Urteil gegen das Schweizer Staatsfernsehen wegen einem weiteren einseitig-tendenziösen Beitrag zu Gunsten von Corminboeuf und zum Nachteil des VgT. Beilage 2: Medienmitteilung der UBI zu diesem Urteil, <http://www.vgt.ch/110429-ubi-corminboeuf.htm>]

24

Da es um eine systematische, jahrelange Boykottpraxis geht, nicht um ganz bestimmte unterdrückte Sendungen, wäre es Sinn und Zweck von Art 92 Abs 1 RTVG nicht angemessen, die Betrachtung auf 3 Monate zu beschränken. Diese Frist wird dem vorliegenden Sonderfall nicht gerecht und die UBI ist gehalten, die diesbezüglich bestehende Gesetzeslücke durch Richterrecht zu schliessen. Der beanstandete Boykott ist über einen grösseren Zeitraum von mehreren Jahren zu würdigen und als andauernde Verletzung von Artikel 4 Abs 4 RTVG zu beurteilen - analog einem Dauerdelikt im Strafrecht, für welches die Verjährung erst mit dem Ende des deliktischen Verhaltens zu laufen beginnt.

25

Deshalb sind auch frühere Beschwerden des VgT, welche die systematische Ausblendung des VgT und seiner Informationen aus dem Programm des Schweizer Fernsehens belegen, im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung:

In der *Kassensturz-Sendung vom 23. Januar 2001* wurde wahrheitswidrig behauptet, die skandalöse Brustgurtanbindung von Mutterschweinen in Österreich sei in der Schweiz schon seit zehn Jahren verboten. Solche Fehlinformationen sind darauf zurückzuführen, dass sich die von Chefredaktor Haldimann negativ gesteuerten Macher des SF grundsätzlich nicht auf der Website des VgT informieren - auch das Teil des Boykotts -, sonst hätten sie

die Dokumentationen über die Brustgurtanbindung in der Schweiz gefunden.
(www.vgt.ch/news_bis2001/010619.htm).

In der *Kassensturz-Sendung vom 26. April 2005* wurde verkündet (Gesamtbotschaft der Sendung): In der Schweiz ist das Fleisch zwar teurer, dafür kommt es aus tierfreundlicher Haltung. In Deutschland dagegen kommt das Fleisch aus üblen Schweinefabriken. Auch diese Fehlinformation hätte leicht vermieden werden können, wenn die umfassendste und fundierteste Dokumentation der Zustände in der Nutztierhaltung in der Schweiz auf www.vgt.ch zu Rate gezogen worden wäre. Aber der Boykott des VgT geht soweit, dass die Macher des Schweizer Fernsehens diese Informationen offensichtlich vorsätzlich ignorieren und lieber Falschinformationen in Kauf nehmen (www.vgt.ch/news2005/050427b.htm).

Am 21. Februar 2007 behauptete die Moderatorin von Schweiz Aktuell sogar, in der Schweiz gäbe es keine Tierfabriken. (www.vgt.ch/id/100-011) - ein klar gegen den VgT gerichtete Behauptung, denn diese Behauptung impliziert: Der *Verein gegen Tierfabriken Schweiz* richtet sich gegen etwas, das es gar nicht gibt. Somit hat er gar keine Existenzberechtigung - ein Phantomverein, auf den man besser nicht hört - franchement dit, wie es Haldimann formulierte.

26

Seit 14 Jahren zensuriert das Schweizer Fernsehen einen TV-Spot des VgT, der dazu aufruft, weniger Fleisch zu essen. Die Schweiz wurde deswegen vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte schon zweimal verurteilt; die Zensur geht weiter (www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur). [Nachtrag: inzwischen ist der Spot während der Hängigkeit des vorliegenden Verfahrens aufgrund eines Revisionsentscheides des Bundesgerichts im Januar 2010 endlich gesendet worden]

Zwar betrifft dies nicht das Programm, es zeigt aber, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Zensur durch das Staatsfernsehen nicht duldet. Wenn die nationalen Instanzen im vorliegenden Fall nicht korrigierend eingreifen, wird es einmal mehr der Menschenrechtsgerichtshof tun müssen.

B. Aus der Replik an die UBI vom 18.12.2008 zur Stellungnahme der SRG vom 11.12.2008

Schon das Betreff in der Stellungnahme der SRG ist falsch: "... betreffend Berichterstattung über den Verein gegen Tierfabriken VgT." Der Beschwerdeführer rügt nicht, zumindest nicht primär, es werde nicht *über* den Verein gegen Tierfabriken berichtet. Gerügt wird vielmehr, dass den Zuschauern völlig einseitig und ohne sachliche Begründungen Tierschutz-Sachinformationen systematisch vorenthalten werden, nur weil die Quelle dieser Informationen der VgT ist. So werden seit Jahren krasse Missstände in der Tierhaltung und beim Vollzug des Tierschutzgesetzes unterdrückt, nur weil die Missstände vom VgT ans Licht gebracht wurden. Es geht also auch und sogar primär um die Berichterstattung über Tierschutzfragen, nicht nur über den VgT.

Die SRG versucht die berechtigte Beschwerde mit Formalismen abzuwürgen. Dazu halten wir fest, dass es nicht sein kann und nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen kann, dass die UBI zwar über die Einhaltung der Konzessionsvorschriften im Programm des Schweizer Fernsehens wachen soll, jedoch eine derart gravierende Verletzung des Vielfaltsgebotes, wie hier geltend gemacht, nicht beurteilen dürfe, bloss aufgrund einer Wortklauberei. Jedes Gesetz ist nach seinem Sinn auszulegen, nicht wortklauberisch und formalistisch ohne Sinn bzw lediglich zur Verhinderung der Rechtsdurchsetzung...

Der Beschwerdeführer hat in der Beschwerde folgenden Beweisantrag gestellt:

Das Schweizer Fernsehen sei anzuhalten, sämtlich Berichterstattungen der letzten zehn Jahre, in den der VgT erwähnt worden ist, zu editieren, und das Ergebnis sei den Veröffentlichungen des VgT in diesem Zeitraum vergleichsweise gegenüberzustellen:

- www.vgt.ch/news/index.htm
- www.vgt.ch/vn/index.htm

Diesem Begehren ist die SRG *nicht* nachgekommen. Statt dessen wurde eine "Liste von SF-Sendungen zum Thema Tierschutz in den Jahren 2007 und 2008" eingereicht, zu welchem Zweck ist unklar. Offensichtlich hat das SF - wie erwartet - in den letzten 10 Jahren kein einziges Mal über ein vom VgT aufgebrachtes Thema berichtet! Angesichts der unzähligen vom VgT in dieser Periode vorgelegten Enthüllungen über gravierende Mängel im Tierschutzvollzug ist dies sachlich nicht gerechtfertigt, um so weniger als sämtliche anderen von der Beschwerdegegnerin aufgezählten Tierschutzorganisation zusammen nur einen Bruchteil an authentischen Sachinformationen liefern wie der VgT. Die SRG hat gar nicht erst versucht, diese offensichtliche Einseitigkeit und Verletzung des Vielfaltsgebotes zu rechtfertigen, sondern im Widerspruch zu den Fakten und zu den öffentlichen Aussagen des SF-Chefredaktors einfach verlogen behauptet, es liege kein Boykott vor.

C. Aus der Duplik an die UBI vom 15.01.2009

Der in casu zu beurteilende diskriminierende Boykott durch das staatliche Fernsehen stellt eine Verletzung von Artikel 10 EMRK dar. Da kein Recht auf Antenne im Einzelfall besteht, kann eine *systematische* Diskriminierung und Verletzung des Vielfaltsgebotes nicht anhand eines Zeitraumes von nur 3 Monaten belegt und beurteilt werden. Die 3-monatige Beschwerdefrist kann unmöglich diesen Sinn haben, weil dies dazu führen würde, dass nur relativ leichte Einzelverletzungen des RTVG, nicht jedoch eine schwerwiegende, planmässige, sich über Jahre erstreckende, gerügt und beurteilt werden könnte. Es ist nicht denkbar, dass der Gesetzgeber dies gewollt hat. Dass die vorliegende Konstellation im RTVG prozessual nicht geregelt ist, stellt deshalb offensichtlich eine Gesetzeslücke dar, welche von der UBI EMRK-konform zu füllen ist.

Selbst wenn die UBI soweit anderer Auffassung sein sollte, muss sie die vorliegende Beschwerde mit Blick auf die EMRK dennoch materiell beurteilen, denn nationales Recht ist grundsätzlich von jeder richterlichen Instanz EMRK-Konform auszulegen. Die EMRK stellt bekanntlich direkt anwendbares Recht dar.

Die Rechtsweggarantie, dh das Recht auf eine wirksame Beschwerde (Artikel 29 lit a BV und Artikel 13 EMRK), gebietet, dass die nationalen Instanzen bei geltend gemachten EMRK-Verletzungen mindestens die gleiche Kognition haben wie der EGMR. Und da der EGMR die Rüge einer systematischen, über Jahre planmässigen anhaltenden diskriminierenden Verletzung der Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit durch das staatliche Monopol-Fernsehen gemäss seiner Praxis ohne Zweifel umfassend prüfen wird, sind die nationalen Instanzen gehalten, dies auch zu tun, ansonsten die Rechtsweggarantie verletzt wird. Es gibt kein anderes wirksames Rechtsmittel, mit welchem der Beschwerdeführer die vorliegende Rüge geltend machen könnte. Deshalb ist die UBI gehalten, die gerügte Beschwerde materiell zu beurteilen, zumindest soweit die EMRK betroffen ist.

D. Erster Entscheid der UBI vom 20.02.2009 / Rückweisung durch Bundesgericht

Unter Nichtbeachtung der obigen rechtlichen Ausführungen unter lit C wies die UBI die Beschwerde am 20.02.2009 formalistisch ab. Deshalb hob das Bundesgericht den Entscheid auf Beschwerde des VgT hin auf und wies die Sache zur materiellen Beurteilung an die UBI zurück (Bundesgerichtsentscheid 2C_380/2009 vom 10. Dezember 2009).

E. Noven an die UBI

Während der mehrjährigen Dauer des vorliegenden Verfahrens vor der UBI reichte der Beschwerdeführer mehrere Noven ein, die sich während der Hängigkeit des Verfahrens ergeben hatten:

a) Blausee

Mit Eingabe vom 06.11.2008 reichte der Beschwerdeführer den Fall "Blausee" wie folgt zu den Akten:

Ein in diesem Zusammenhang gerade aktuelles Beispiel, wie journalistisch Interessantes ohne sachliche Gründe ausgeblendet wird, nur weil der Name des VgT im Spiel ist:

In einem Bericht, gestützt auf Videoaufnahmen grauenhafter Missstände am Blausee, haben wir in diesen Tagen dokumentiert, wie das Tierschutzgesetz beim Familienfischen toter Buchstabe bleibt: www.vgt.ch/vn/0901/blausee.htm

Wir haben diese Aufnahmen mit dem folgenden Email dem Schweizer Fernsehen als Primeur angeboten:

Date: Fri, 31 Oct 2008 10:31
From: kessler@vgt.ch
To: 10v10@sf.tv, chaktuell@sf.tv, club@sf.tv, kassensturz@sf.tv, rundschau@sf.tv
Subject: Skandalöses Fischen am Blausee

Guten Tag,
ich offeriere die folgenden Videoaufnahmen dem Schweizer Fernsehen als Primeur und sende dieses Angebot verschiedenen SF-Nachrichten- und Info-Sendegefässen, ausgenommen die Tagesschau, welche unsere Email-Adresse sperrt:

<http://www.vgt.ch/media/blausee-trailer.htm>

<http://www.vgt.ch/media/blausee-2008.htm>

Gegen diese Missstände haben wir vor Jahren eine Anzeige eingereicht, welche jedoch nichts bewirkte. Es geht unverändert gleich schlimm weiter: krass tierquälerisch und klar gegen das Tierschutzgesetz.

Der Bericht dazu: www.vgt.ch/vn/0901/blausee.htm

Die Seiten, für welche wir hier die Adressen angeben, sind zwar online, aber noch nicht veröffentlicht, dh Zugang hat nur, wer die Adresse kennt. Die Original-Aufnahmen sind von hoher Qualität und stehen als Qualitäts-mpeg-Datei zur Verfügung (erstellt und geschnitten von einem Video-Studio).

Bei Interesse melden Sie sich bitte bis spätestens 5. November. Das Sendegefass, dass sich zuerst meldet, wird den Film erhalten.

Mit freundlichen Grüssen

Erwin Kessler, VgT.ch

Wie üblich haben wir nicht einmal eine Antwort erhalten. Kein vernünftiger Mensch kann behaupten, solch erschreckende Missstände, gegen welche den Tierschutzorganisationen keine rechtlichen Mittel zur Verfügung stehen, seien nicht von öffentlichem Interesse (Tierschutzorganisationen haben kein Klage- und Beschwerderecht; die Aufsicht über den Vollzug des Tierschutzgesetzes ist Sache des Bundesrates und des Bundesamtes für Veterinärwesen; die Bundesräte können nicht vom Volk gewählt oder abgewählt werden; es gibt auch kein Initiativrecht gegen den Nichtvollzug von Gesetzen).

Im Einzelfall kann es sicher sachliche Gründe geben, warum sämtliche Nachrichten- und Informationsgefässe von SF sich nicht mit einem solchen Thema befassen. Solche sachlichen Gründe gibt es aber nicht für die fortwährende, systematische Unterdrückung solcher Themen. Dies verletzt vielmehr klar das Vielfaltsgebot und die Meinungsäusserungsfreiheit in diskriminierender Weise.

b) Schweinefabriken im Kanton Baselland - Noveneingabe an die UBI vom 05.07.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor einer Woche habe ich verschiedenen SF-Informations- und Aktualitätensendungen (Tagesschau, 10vor10, CH-aktuell, Rundschau, Kassensturz) den beiliegenden, noch nicht veröffentlichten Bericht mit neuen Aufnahmen von katastrophalen Missstände in Schweinefabriken geschickt (www.vgt.ch/vn/1003/bl.htm), mit dem Angebot einer Erstveröffentlichung. Ähnlich wie schon unzählige male in den vergangenen Jahren habe ich auch diesmal keine Antwort erhalten.

Das ist aus journalistisch-sachlicher Sicht absolut unverständlich, insbesondere weil diese landesweiten, massenhaften Missstände im Schweizer Fernsehen noch nie thematisiert worden sind.

Ein weiterer, aktueller Beleg für die Diskriminierung des VgT.

F. Zweites Verfahren vor UBI (nach Rückweisung durch das Bundesgericht), vereinigt mit dem Verfahren wegen Unterdrückung eines EGMR-Urteils

Nach der Rückweisung an die UBI zur materiellen Beurteilung wurde vorliegendes Verfahren mit dem parallelen Verfahren betreffend Unterdrückung der Verurteilung der Schweiz durch die Grosse Kammer des EGMR wegen Zensur eines TV-Spots des VgT vereinigt. Dieses Verfahren wurde mit folgender **Beschwerde** des Beschwerdeführers vom 3. April 2009 an die UBI eingeleitet:

Hiermit erhebe ich namens des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) Beschwerde gegen das Schweizer Fernsehen mit dem
Antrag: Es sei festzustellen, dass das Schweizer Fernsehen durch Nichterwähnung (in den Nachrichtensendungen) des *Urteils der Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zur Zensur eines Tierschutz-Werbepots durch das Schweizer Fernsehen* das Vielfaltsgebot verletzt hat.

Begründung:

1

Seit Jahren boykottiert das Schweizer Fernsehen (SF) den VgT, dh: aus politisch-weltanschaulichen Gründen wird jegliche Information systematisch unterdrückt, wenn der VgT Quelle dieser Information ist (www.vgt.ch/id/200-021).

2

Gegen diese massive, systematische Verletzung des Vielfaltsgebotes hat der VgT in einem früheren Verfahren vor der UBI Beschwerde geführt. Am 20. Februar 2009 wies die UBI die Beschwerde ab mit der Begründung, eine Zeitraumbeschwerde müsse sich laut Gesetz auf einen Zeitraum von 2 Monaten beschränken.

3

Ein Zeitraum von zwei Monaten genügt offensichtlich nicht, um eine jahrelange systematische Einseitigkeit in der Berichterstattung zu belegen. Der Gesetzgeber kann nicht gewollt haben, dass eine solche massiver Verletzung nicht erfasst werden kann, nur kleinere Einzelverletzungen. Die UBI vertrat dennoch die Auffassung, es liege keine Gesetzeslücke vor.

4

Im vorliegenden Fall geht es erneut um diesen Informationsboykott. Alle Nachrichtensendungen des Schweizer Fernsehens haben den Entscheid der Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofes (EGMR) vom 30. Juni 2009 zur Zensur eines Tierschutz-Werbepots des VgT durch das Schweizer Fernsehen unterdrückt.

5

Das EGMR-Urteil hat einen 15-jährigen Rechtsstreit definitiv zugunsten des VgT entschieden. Vorausgegangen war bereits ein EGMR-Urteil in der gleichen Sache, welches ebenfalls dem VgT Recht gab (Urteil vom 28. Juni 2001, siehe www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur). Wegen Missachtung dieses Urteils durch das Schweizer Fernsehen kam es zu einem zweiten Verfahren und am 4. Oktober 2007 zu einer zweiten Verurteilung der Schweiz (Urteil vom 4. Oktober 2007, siehe www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur). Das Bundesamt für Justiz zog dieses Urteil rechthaberisch an die Grosse Kammer weiter, welches am 30. Juni 2009 die Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit bestätigte und die Schweiz definitiv verurteilte (www.vgt.ch/news/090630-egmr-vgt2.htm).

6

Die öffentliche Verhandlung der Grossen Kammer des EGMR fand vor viel Publikum statt, wurde offiziell auf Video aufgezeichnet und auf der Website des Gerichtshofes veröffentlicht (www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Press/Multimedia/Webcasts+of+public+hearings/webcastEN_media?&p_url=20080709-1/en/).

7

Die Urteile des EGMR in dieser Zensur-Sache fanden grosse Beachtung in der juristischen Literatur, an juristischen Tagungen und in der Lehre an den juristischen Fakultäten der Universtitäten. Mit diesem Verfahren hat der VgT Rechtsgeschichte geschrieben.

8

Das Schweizer Fernsehen (SF) hat dieses wichtige Urteil, von dem es direkt selber betroffen ist, gezielt unterdrückt und mit keinem Wort erwähnt.

9

Die Unterdrückung dieses Urteils lässt sich nicht mit sachlichen, journalistischen Gründen rechtfertigen. Das SF führt damit offensichtlich seine jahrelange Diskriminierung des VgT weiter (siehe die diesbezügliche UBI-Beschwerde des VgT, www.vgt.ch/id/200-021), unter Inkaufnahme einer anhaltenden Verletzung des Vielfaltsgebotes.

10

Wenn nun eingewendet wird, allein mit der Unterdrückung dieses EGMR-Urteils sei das Vielfaltsgebot noch nicht verletzt, denn dieses wolle eine Ausgewogenheit und Vielfalt über längere Zeit sicher stellen und seine Verletzung könne nicht mit einer Momentaufnahme eines Einzelereignisses beurteilt werden, dann wird damit nur das Vorliegen der vom VgT

(Beschwerdeführer) schon im ersten Verfahren geltend gemachten, aber von der UBI bestrittenen Gesetzeslücke offensichtlich, da ja nach dem vorausgegangenen Entscheid der UBI eine Beurteilung über einen längeren Zeitraum nach dem Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen sei.

11

Gemäss Bericht der Ombudsstelle wendet der Chefredaktor des SF, Ueli Haldimann, ein: *"Ich muss sagen, dass unsere Newsredaktionen von diesem Prozess keine Kenntnis hatten."* Es ist einfach unglaublich, wie dieser Typ immer wieder eiskalt lügt. Der VgT hat den Newsredaktionen des SF (ausgenommen Tagesschau wegen Sperrung der Email-Adresse des VgT) seine Medienmitteilungen zu diesem Prozess regelmässig zugestellt, insbesondere auch zum fraglichen Schlussurteil der Grossen Kammer des EGMR. Zudem gab es dazu am 1. Juli 2009 eine in verschiedenen Zeitungen veröffentlichte sda-Meldung und einen ausführlicheren Bericht im Tages-Anzeiger (Beilage 3). Dennoch behauptet Haldimann skrupellos, keine Medien hätten darüber berichtet - und Ombudsmann Achille Casanova hatte "keinen Anlass, an der Aussage des Chefredaktors Ueli Haldimann zu zweifeln...".

12

Der Einwand des Nichtwissens ist geradezu zynisch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die SF-Tagesschau-Redaktion die Email-Adresse des VgT seit längerem gesperrt und dadurch gewaltsam den Erhalt von solchen Informationen unterbunden hat. Diese Tatsache wurde in der Vernehmlassung der SRG vom 26. August 2009 vor dem Bundesgericht im Verfahren 2C_380/2009 erwähnt und nicht bestritten, dh durch Nichtbestreitung zugestanden (Beilage 2, Ziffer B(6)). Die Email-Sperre wurde erst aufgehoben, als der VgT diese in seiner Beschwerde an das Bundesgericht im Verfahren 2C_380/2009 als eine Boykott-Massnahme geltend machte.

Eingabe des Beschwerdeführers an die UBI vom 24.2.2010:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ziffer 3 des obgenannten Schreibens stellen Sie der SRG folgende Frage:

"Über welche Tierschutzorganisationen hat das Schweizer Fernsehen im gleichen Zeitraum berichtet, sei es durch Beiträge über einzelne Organisationen, deren Aktivitäten oder Interviews mit Repräsentanten?"

Diese Fragestellung ist aus mehreren Gründen schon im Ansatz nicht sachgerecht. Im Folgenden möchten wir Sie auf diese Gründe aufmerksam machen.

1.

Der VgT ist nicht einfach eine Tierschutzorganisation, sondern gemäss Statuten und effektiver Tätigkeit eine Tier- und Konsumentenschutzorganisation, spezialisiert auf Tier- und Konsumentenschutzaspekte rund um tierische Produkte. In einen quantitativen Vergleich müssten deshalb – wenn schon - auch Konsumentenorganisationen einbezogen werden.

2.

Ein quantitativer Vergleich – darauf zielt Ihre Frage 3 offensichtlich ab – , wie oft vergleichsweise über andere Organisationen berichtet wurde, geht am Kern der Beschwerde vorbei und kann höchstens einen Nebenaspekt darstellen. Die Fragestellung beruht wohl auf einem Missverständnis, was der VgT effektiv geltend macht.

3.

Im Zentrum der Beschwerde steht nicht in erster Linie - oder jedenfalls nicht nur - die Tatsache, dass das Schweizer Fernsehen nicht über den VgT oder dessen Tätigkeit berichtet, sondern vielmehr die systematische Unterdrückung von wichtigen, die Öffentlichkeit interessierenden Tatsachen und Ereignisse allein deshalb, weil diese durch den VgT aufgedeckt und bekannt gemacht werden. Das heisst, die Auswahl von Themen für Informationssendungen erfolgt aus sachfremden, journalistischen Grundsätzen widersprechenden Motiven, einzig und allein, um eine mögliche indirekte Werbewirkung für den VgT zu verhindern. Mit anderen Worten, der Zugang zu Informationssendungen des Schweizer Fernsehens wird auch dann verwehrt, wenn es nicht eigentlich um den VgT und dessen Aktivitäten geht, sondern bei reinen tier- und konsumentenschutzpolitischen Sachinformationen. Darauf haben wir im bisherigen Verfahren wiederholt hingewiesen.

4.

Der quantitative Vergleich mit Sendungen über andere Organisationen ist auch deshalb nicht zielführend, weil der VgT im Bereich der Nutztiere ungleich viel mehr Sachinformationen produziert und bekannt macht, als alle anderen schweizerischen Tierschutz- und Konsumentenschutzorganisationen zusammen. Diese Tatsache ergibt sich ohne weiteres durch einen Vergleich der auf den Websites solcher Organisationen zur Verfügung gestellten Informationen über Tierschutz- und Konsumentenschutzfragen.

5.

Alle grösseren Reportagen des VgT, die in der Zeitschrift „VgT-Nachrichten“ (www.vgt.ch/vn) und in den Tages-News (www.vgt.ch/news) veröffentlicht sind, wurden vorgängig als Medienmitteilung auch den SF-Informations- und Nachrichtensendungen mitgeteilt, und zwar so, dass die Möglichkeit einer Verwendung als Primeur meistens

möglich war. Darunter, das heisst unter diesen vom SF systematisch unterdrückten Reportagen und Berichten, finden sich zahlreiche von ganz klar öffentlichem Interesse, deren Unterdrückung im Vergleich mit dem, was sonst effektiv gesendet wurde, nicht durch sachlich-journalistische Gründe gerechtfertigt war.

Im übrigen beantrage ich die Zusammenlegung des vorliegenden Verfahrens mit der ebenfalls wieder aufzunehmenden Zugangsbeschwerde b.607 (Unterdrückung des Urteils des EGMR über den zensurierten TV-Spot), weil darin eigentlich nur ein *Novum zum vorliegenden Verfahren* geltend gemacht wird.

Replik vom 23.04.2010:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Stellungnahme der SRG vom 26. März 2010 nehmen wir innert der uns von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 30. März 2010 bis zum 26. April 2010 gesetzten Frist wie folgt Stellung:

Zu den Ziffern 2 bis 8 (betreffend die Frage 1):

a)

Wir wiederholen einmal mehr, dass wir mit unserer Diskriminierungsbeschwerde/ Programmzugangsbeschwerde nicht primär geltend machen, es werde nicht oder zu wenig *über* den VgT berichtet. Die SRG versucht einmal mehr den Streitgegenstand gegenteilig zu verdrehen. Was wir als viel gravierendere Konzessionsverletzung betrachten, ist die durch diese Diskriminierung indirekt bewirkte Verletzung des Vielfaltsgebotes, indem Tatsachen von öffentlichem Interesse auf dem Gebiet des Tier- und Konsumentenschutzes (zT sehr schwerwiegende Missstände), welche der VgT bekannt macht bzw aufdeckt, offensichtlich aus dem einzigen Grund seit Jahren unterdrückt werden, weil die Quelle dieser Informationen der VgT ist. Das SF berichtet offensichtlich lieber gar nicht über solche Themen, als den VgT erwähnen zu müssen. Es geht mit anderen Worten nicht um eine Verletzung der „Waffengleichheit“ mit anderen Tierschutzorganisationen, sondern um eine viel weiter gefasste und gravierende Zugangsverweigerung, welche eine Verletzung des Vielfaltsgebotes zur Folge hat. Es ist deshalb auch irrelevant, wie oft im Betrachtungszeitraum *über* andere Tierschutzorganisationen berichtet wurde. *Das Ausmass der Diskriminierung misst sich einzig daran, was alles aus journalistischer Sicht Bedeutsames unterdrückt wurde.* Geht man auf www.vgt.ch die Tages-News (www.vgt.ch/news) und das Archiv der „VgT-Nachrichten“ (www.vgt.ch/vn) durch, findet man in grosser Zahl Informationen, von denen mit Sicherheit nicht behauptet werden kann,

sie seien allesamt für die Informations- und Nachrichtensendungen des SF journalistisch unbedeutend. Dies wird sehr deutlich, wenn man beachtet, wie oft eindeutig Unbedeutenders bis hinab in Boulevard und billige Unterhaltung geboten wird - und das in Informations- und Nachrichtensendungen! Dass hier gewollte politische Diskriminierung vorliegt, wird endgültig klar und rechtsgenügend belegt, wenn die Anzahl der Sendungen, in welche der VgT involviert war, im Diskriminierungszeitraum ab 1995 mit dem Zeitraum vorher bis zurück zur Gründung des VgT im Jahr 1989 betrachtet werden, wo diese Diskriminierung noch nicht bestand. Siehe nachfolgend unter lit h und folgende.

Zu Ziffer 8:

b)

Die SRG behauptet, es bestünden „keinerlei Weisungen, insbesondere keine von Herrn Ueli Halidmann, dass über bzw im Zusammenhang mit dem VgT oder Herrn Erwin Kessler keinerlei Berichterstattung erfolgen solle“.

Für einen solchen Boykott braucht es keine schriftliche oder offizielle Weisung. Wie der Chef denkt und was er will oder nicht will, bekommen im „Lutschenbach“-Studio (Niklaus Meienberg) die Mitarbeiter auch ohne offizielle Weisung genügend klar mit. So dumm, eine solche Diskriminierung schriftlich bekannt und damit beweisbar zu machen, ist nicht einmal Haldimann.

c)

Oder doch? Oder war es nicht Dummheit, sondern arrogante, machtberauschte Unvorsichtigkeit, als Haldimann die Diskriminierung des VgT in einem Interview mit der Sonntagszeitung offenlegte? In diesem Interview ging es um den Fall des Freiburger Staatsrates Corminboeuf. Der VgT kämpfte mit seinen in alle Freiburger Haushalte verteilten Zeitschriften (deutsch und französisch) gegen die Wiederwahl dieses für den Tierschutznichtvollzug verantwortlichen Staatsrates. Darauf reagierte das SF kurz vor den Wahlen mit einem ausführlichen „Portrait“ von Corminboeuf, worin er als Politiker dargestellt wurde, der instinktiv alles richtig mache und keine politischen Gegner habe. Der Wahlkampf wurde gezielt nicht erwähnt. Es ist offensichtlich, dass dieses „rein zufällig“ kurz vor den Wahlen ausgestrahlte, betont einseitig konstruierte Portrait nichts anderes als ein Schlag gegen den VgT darstellte, welcher seit 1995 von den Lutschenbach-Machern bekämpft wird (Niklaus Meienberg taufte das SF-Studio Leutschenbach in Lutschenbach um). In diese Strategie gehört auch die 10vor10-Sendung vom 21. Februar 2007 (www.vgt.ch/id/100-011), unter Beteiligung der angepassten Vorzeige-Tierschutzorganisation „Schweizer Tierschutz STS“, wo hervorgehoben wurde, in der Schweiz gäbe es gar keine Tierfabriken, womit den Zuschauern implizit suggeriert wurde, der Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) kämpfe gegen ein Phantom, das es gar nicht gebe.



„In der Schweiz gibt es keine Schweinefabriken“. Doch, viele, wie zB diese Schweinefabrik in Biel-Benken/BL.

Im Entscheid vom 31. August 2007 befand die UBI, die Feststellung in der Anmoderation, in der Schweiz gebe es keine Tierfabriken, sei zwar missverständlich und von „wenig Sensibilität in Tierschutzfragen“ zeugend, das Sachgerechtigkeitsgebot sei aber dennoch nicht verletzt worden. Die fiese SF-Strategie, die hinter solchen indirekten Attacken gegen den VgT steckt, wollte die UBI nicht beurteilen, weil schwierig rechtsgenügend beweisbar. Die Lutschenbacher treiben ihr fieses Spiel eben sehr raffiniert - abgesehen von der entlarvenden Aussage Haldimanns gegenüber der Sonntagszeitung, auf die wir nun zurückkommen.

d)

Anlass für das Interview der Sonntagszeitung mit Haldimann war das gutheissende UBI-Urteil in Sachen Corminboeuf. In ihrem Entscheid vom 6. Juni 2007 stellte die UBI eine Konzessionsverletzung durch einseitige Wahlbeeinflussung fest (vom Bundesgericht bestätigt), indem im Corminboeuf-Portrait unmittelbar vor den Wahlen, die Abwahlkampagne des VgT nicht erwähnt worden sei. In seinem Machtrausch gab Haldimann gegenüber der Sonntagszeitung zu erkennen, dass er das UBI-Urteil missbillige und mit der Diskriminierung des VgT weiterzufahren gedenke. Wörtliches Zitat aus der Sonntagszeitung vom 10. Juni 2007: „Der wegen rassistischer Äusserungen verurteilte Erwin Kessler sei ‚kein ernstzunehmender Akteur in der öffentlichen Diskussion‘, sagt Haldimann.“

e)

Das ist eine unzweideutige Bestätigung des Boykotts des VgT und eine Willenskundgebung, auch künftig in vergleichbaren Situationen den VgT nicht zu erwähnen und sich über das UBI-Urteil hinwegzusetzen.

f)

Anzumerken ist, dass sich Haldimann als hochrangiger Funktionär des Staatsfernsehens dabei in menschenrechtswidriger, unwahrer Weise über Erwin Kessler äusserte, indem er diesem eine alte Verurteilung vorhielt, welche zu diesem Zeitpunkt bereits aus dem Strafregister „entfernt“ (nicht nur nach aussen hin „gelöscht“) war und nach geltendem Recht nicht mehr als Vorstrafe gilt und nicht mehr vorgehalten werden darf. Umso gravierender, dass ein hochrangiger Funktionär des Staatsfernsehens ohne jeden sachlichen Anlass und Zusammenhang (sic) diesen Vorhalt vorbrachte und damit wahrheitswidrig eine gar nicht mehr bestehende Vorstrafe als Grund für den Boykott anführte. Und dies tat Haldimann, der selber effektiv zweifach vorbestraft ist!

Nur nebenbei sei bemerkt, dass es auch jenseits jeder diskutablen, sachlichen Rechtfertigung läge, eine bedeutende gesamtschweizerische Organisation wegen einer (alten) Vorstrafe ihres Präsidenten zu boykottieren, wenn diese noch bestünde. Oder soll das SF von allen „ernstzunehmenden Akteuren in der öffentlichen Diskussion“ künftighin boykottiert werden, weil ihr Chefredaktor und jetziger Direktor zweifach vorbestraft ist?

g)

Das sind die Methoden, mit denen die Fernseh-Macher im Studio Lutschenbach ihre Position für ihre persönlichen politischen Interessen und Animositäten gegenüber Andersdenkenden missbrauchen.

Keine Frage, dass eine solche öffentliche Äusserung des SF-Chefredaktors allen Lutschenbach-Angestellten unmissverständlich signalisierte, dass nichts vom VgT SF-würdig sei, da „kein ernstzunehmender Akteur in der öffentlichen Diskussion“.

Zu Ziffer 11 (betreffend die Frage 2):

h)

Die SRG behauptet, die Sendung vom 21. Juli 1994 gemäss bekl Beilage 2, und die Sendelisten gemäss bekl Beilage 3, würden belegen, dass „von einem irgendwie gearteten Boykott oder einer systematischen und jahrelangen Zugangsverweigerung gegenüber dem VgT keine Rede sein“ könne.

Das Gegenteil ist der Fall. Bedarf es nach dem oben Gesagten noch eines weiteren, handfesten Beweises für den Boykott, so liefern eben gerade diese Sendelisten den endgültigen Beweis, wie im Folgenden gezeigt wird.

i)

Die Tatsache, dass die Werbespot-Zensur im Jahr 1994 - also vor 16 Jahren! - Gegenstand eines SF-Beitrages war (gemäss bekl Beilage 2), vermag die geltend gemachte Diskriminierung der letzten Jahre nicht zu widerlegen. Im Gegenteil ist es journalistisch

unerklärlich, dass nach der damaligen Berichterstattung über die Zensur durch die Publisuisse nie mehr etwas über das Verfahren berichtet wurde, nicht einmal als die Grosse Kammer des EGMR im Juli 2009 mit einem Aufsehen erregenden Urteil die Schweiz zum zweiten Mal wegen dieser Zensur verurteilte.

k)

Die SRG behauptet - unter Hinweis auf die Sendelisten gemäss bekl Beilage 3 -, es sei mehrfach über die Aktivitäten des VgT berichtet worden. Schauen wir uns also diese Beilage 3 genauer an.

l)

In diesen Sendelisten fällt auf, dass *die jüngste Sendung am 13.1.2010* im rätoromanischen Fernsehen erfolgte - also in der Zeit, als die SRG wegen der Entwicklung der hängigen Verfahren (BGE 2C_380/2009) kalte Füsse bekommen hat. Damit kaum jemand etwas davon mitbekommt, eine *rätoromanische Alibi-Sendung!*

m)

Die zweitjüngste Sendung datiert aus dem Jahr 2003 - die einzige deutschsprachige seit 1997!

Daneben gibt es noch 3 rätoromanische(!) in diesem Zeitraum.

Die in der Liste erwähnte Sendung vom 26.3.2001 über die Markierung von Zwergziegen hat nichts mit dem VgT zu tun.

n)

Dann enthält die Liste nichts mehr bis zurück ins Jahr 1997!

o)

Ab 1997 zurück bis zur Gründung des VgT im Jahr 1989 ist dann eine Häufung festzustellen. Jahreszahlen der Sendungen: 1997, 1997, 1997) 1995, 1995, 1995, 1994, 1994, 1993, 1993, 1993, 1993, 1992, 1992, 1992, 1992, 1991, 1991, 1990, 1989, 1989.

p)

Auch die letzte Sendung auf der Liste, aus dem Jahr 1981, hat mit dem VgT nichts zu tun. Der VgT wurde im Jahr 1989 gegründet.

q)

Die Sendungen der Jahre 1997 befassten sich alle mit der (nicht rechtskräftigen) Verurteilung von VgT-Präsident Erwin Kessler wegen angeblichem Antisemitismus im Zusammenhang mit dem Schächten - ausgesprochene Negativ-Sendungen gegen den VgT. Über die späteren Teil-Freisprüche und Verfahrenseinstellungen wurde nicht mehr berichtet

(sic) - ein krasser Verstoss gegen den korrekten journalistischen Umgang mit Vorurteilungen.

r)

Zusammenfassend zeigt die von der SRG eingereichte Sendeliste Folgendes:

r1) Seit Gründung des VgT im Jahr 1989 gab es im SF laufend Sendungen, in denen der VgT erwähnt wurde - mindestens einmal jährlich. Damit war im Jahr 1995 Schluss.

r2) 1997 gab es noch gezielte Negativmeldungen über den VgT, dann im deutschsprachigen SF nichts mehr bis zur Einleitung der vorliegenden Diskriminierungsbeschwerde!

r3) Auffällig ist, dass der VgT seit seiner Gründung, wo er noch lange keine nationale Bekanntheit hatte, fast jährlich mindestens einmal in SF-Sendungen erwähnt wurde. 1995 war Schluss damit, und das war der Anfang der vorliegend geltend gemachten Diskriminierung - nur durch die Negativmeldungen im Jahr 1997 kurz unterbrochen.

r4) Ein Blick auf die Website www.vgt.ch zeigt, dass es nach sachlich-journalistischen Kriterien im Boykott-Zeitraum seit 1995 weit mehr von öffentlichem Interesse zu berichten gegeben hätte, als in den Anfangsjahren des VgT, wo aber noch eine Berichterstattung stattfand.

r5) Damit ist der Diskriminierungstatbestand in Form einer politisch motivierten Zugangsverweigerung nach 1995 rechtsgenügend belegt.

s) Ende März wurden die *VgT-Nachrichten* in alle Haushaltungen im Kanton Freiburg verteilt, im französischen Kantonsteil auf französisch übersetzt als *ACUSA-News*. In einem ausführlichen Bericht wurde über das skandalöse Verhalten der Freiburger Justiz und das Gerichtsverfahren, welches Corminboeuf aufgrund der Abwahlkampagne gegen den Präsidenten des VgT angestrengt hatte. Aus diesem Anlass wurde der VgT-Präsident vom Westschweizer Fernsehen TSR zu einem Interview eingeladen (Beilage 3). Ohne Begründung und ohne Abmeldung seitens des TSR fand das Interview nicht statt. Stattdessen wurde völlig einseitig nur Corminboeuf interviewt. Der ganze, im Rahmen der Tagesschau ausgestrahlte Bericht, stellt eine einseitige Plattform für Corminboeuf dar, der unwidersprochen seinen verlogenen Kommentar (er sei mit Hexenverbrennungen verglichen worden, was völlig unwahr ist; wahr ist, dass das von der Freiburger Justiz geführte Gerichtsverfahren mit Hexenverfolgungen verglichen wurde) zum Bericht in den VgT-Nachrichten abgeben konnte. (Sendung „Le journal“, TV-TSR1, 31.3.2010). Damit wurde zur Abwechslung eine VgT-Sache einmal nicht völlig unterdrückt, aber die Diskriminierung in der Form weitergeführt, dass einem vom VgT kritisierten Politiker völlig

einseitig Gelegenheit geboten wurde, über den VgT herzufallen, ohne dass der VgT dazu Stellung nehmen konnte. Darüber hinaus liegt eine Irreführung der Zuschauer vor, indem der Moderator suggeriert, der VgT sei nicht zu einem Interview bereit gewesen, sondern habe statt dessen einfach auf seine Zeitschrift verwiesen - eine krasse Unwahrheit, wie die E-mailkorrespondenz (Beilage 3) beweist. Der ganze Bericht stellt eine einzige Attacke des Staatsfernsehens gegen den VgT dar.

[Nachtrag: Die UBI bezeichnete diese Sendung in ihrem Entscheid (Beilage 2 zur vorliegenden Beschwerde) als "einseitig und tendenziös".]

Zu Ziffer 12 (betreffend die Frage 3):

t)

Die Frage 3 halten wir aus den oben unter lit a genannten Gründen für irrelevant. Darin sind sich der Beschwerdeführer (VgT) und die Beschwerdegegnerin (SRG, siehe Ziffern 12 und 13) einig, so dass sich weiteres dazu erübrigt.

Zu den Ziffern 14-16 (betreffend die Frage 4):

u)

Frühere Belege für Email-Sperren (Unzustellbarkeitsmeldungen) wurden leider nicht aufbewahrt. Hingegen ist eine jüngst erfolgte Abweisung einer Email-Medienmitteilung des VgT belegt: Am 30. März 2010 wurde eine Medienmitteilung vom Kassensturz zurückgewiesen.

Beweis: Beilage 1

Dass es sich dabei um eine gezielte Abweisung durch den Kassensturz, nicht um ein normales, automatisches grey-listing handelt (wie die Rückweisungsmeldung vermuten lassen könnte), geht daraus hervor, dass diese Email-Sendung von keinem anderen Empfänger zurückgewiesen wurde und auch sonst keine solchen Rückweisungen von VgT-Meldungen mit der gleichen Absender-Email-Adresse durch Schweizer Medien erfolgen. Von normalen bzw. irrümlichen grey-listings sind Absenderadressen breit betroffen, da grey-lists international von vielen oder den meisten Providern verwendet werden.

v)

Im übrigen bestätigen die Ausführungen der SRG in ihrer Vernehmlassung vom 22. März 2010 vor Bundesgericht (Beilage 2, Ziffer 5), dass die Medienmitteilungen des VgT abgefangen, ausgefiltert oder sonstwie nicht beachtet werden. Die SRG behauptet nämlich, beim SF habe man keine Kenntnis gehabt vom Urteil der Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, mit dem die Schweiz zum zweiten Mal wegen der Zensur des VgT-Werbspots verurteilt wurde. Indessen hat der VgT seine entsprechende Medienmitteilung wie üblich auch allen SF-Nachrichten- und

Informationssendungen (Tagesschau, 10vor10, CH-aktuell, Kassensturz, Rundschau) zugestellt.

Am 22 Oktober 2010 wies die UBI die Beschwerde erneut (nach Rückweisung durch das Bundesgericht) ab. Die Meinungen waren offensichtlich bereits vorher gemacht, die vom Bundesgericht verlangte Neubeurteilung erfolgte nur noch zum Schein, um den Formvorschriften zu genügen. Die Oberflächlichkeit, mit welcher an der öffentlichen Urteilsberatung argumentiert wurde, ohne auf die Vorbringungen des VgT einzugehen, war frappant und typisch für politisch motivierte, im vornherein feststehende Urteile. Für die Begründung der rasch und locker aufgrund vorgefasster Meinungen - wie an der öffentlichen Beratung sichtbar wurde - entschiedenen Abweisung der Beschwerde brauchte die UBI dann sage und schreibe ein halbes Jahr!

II. Beschwerdegründe

1

Der dargelegte Sachverhalt belegt einen umfassenden - vom SF-Chefredaktor nicht bestrittenen, sondern gerechtfertigten Boykott des VgT durch das Schweizer Staatsfernsehen. Der Boykott erschöpft sich nicht darin, dass nicht *über* den VgT berichtet wird. Vielmehr werden sämtliche Informationen, egal wie bedeutend sie aus journalistischer Sicht sind, unterdrückt, einzig weil der VgT die Quelle der Information ist. Der Boykott geht sogar soweit, dass die auf der Website des VgT (www.vgt.ch) auf über 10 000 Seiten bereitgestellten Informationen über Tierschutz und Konsumentenschutz im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutztieren und Versuchstieren vorsätzlich nicht konsultiert werden bei der Vorbereitung einschlägiger Sendungen und statt dessen lieber Falschinformationen verbreitet werden.

Das stellt insgesamt eine klare *Verletzung des Vielfaltsgebote und eine systematische Programmzugangsverweigerung sowie eine diskriminierende Verletzung der Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit (EMRK 14 iVm EMRK 10) und eine direkte Diskriminierung des VgT (EMRK Protokoll 12)* durch das Staatsfernsehen dar.

2

Die UBI hat die Beschwerde des VgT auf eine reine Zugangsbeschwerde reduziert und gestützt darauf die Verletzung des Vielfaltgebotes nicht geprüft. Begründet wurde das damit, dass die Verletzung des Vielfaltgebotes im Rahmen einer Zeitraumbeschwerde gerügt werden müsste, eine solche aber gemäss RTVG einen Zeitraum von maximal 3 Monaten umfassen könne, der VgT aber einen viel längeren Zeitraum von mehreren Jahren geltend mache. Diese Argumentation ist zwar formal richtig. Hingegen kann es zu einem stossenden Ergebnis führen, wenn die einzelnen Beschwerdearten gemäss RTVG derart streng voneinander abgeschottet werden, dass an den Nahtstellen Lücken entstehen, welche dem Sinn und Geist des RTVG widersprechen. Bei jeder Gesetzesanwendung darf der Sinn Gesetzes und der erkennbare Wille des Gesetzgebers nicht aus den Augen verloren werden, sonst besteht die Gefahr, dass eine formalistische, am Buchstaben klebende Anwendung von Einzelbestimmungen dem Zweck des Gesetzes zuwiderläuft. In casu ist es aus diesem Grund nicht sachgerecht, das Vielfaltsgesbot bei der Beurteilung der Zugangsverweigerung gänzlich ausser Acht zu lassen, wie das die UBI getan hat.

3

Die UBI hat das Vorliegen einer Zugangsverweigerung scheuklappenartig allein daran gemessen, ob anderen Tierschutzorganisationen vergleichsweise mehr Programmzeit gewidmet werde. Diese enge Betrachtung geht klar an der Sache vorbei, denn oberstes Ziel des RTVG ist die Sicherstellung einer ausgewogenen, vielfältigen und sachgerechten Information der Bevölkerung. Dabei geht es nicht darum, die Bedürfnisse einzelner Politiker oder Nichtregierungsorganisationen nach TV-Auftritten gleichmässig und möglichst gerecht zu befriedigen; das ist nicht Zweck des RTVG und Aufgabe des Schweizer Fernsehens. Eine Zugangsverweigerungsbeschwerde ist vielmehr danach

zu beurteilen, welche Bedeutung der verweigerte Zugang für eine ausgewogene, vielfältige Information für die Bevölkerung hat. Mit anderen Worten stellt sich die Frage, welchen journalistischen Wert die Information hat, die nicht in das Programm aufgenommen wurde. Dies wiederum misst sich daran, wie gross das öffentliche Interesse am Thema ist und ob darüber schon in anderer Form ausreichend berichtet worden ist. Bei dieser Beurteilung ist zweifellos das Vielfaltsgebot mit zu berücksichtigen. Diese weite, auf Sinn und Zweck des RTVG gerichtete Optik, hat die UBI mit ihrer engen, allein auf statistische "Gleichbehandlung" von Tierschutzorganisationen gerichteten Prüfung, völlig vermissen lassen. Die von der UBI in den Vordergrund gerückte "Gleichbehandlung" von Tierschutzorganisationen geht auch deshalb fehl, weil eine Gleichbehandlung von Ungleichen im vornherein unangemessen ist. Keine andere Tier- und Konsumentenschutzorganisation in der Schweiz betreibt eine auch nur annähernd mit dem VgT vergleichbare investigative Arbeit.

Damit ist die gegen den VgT gerichtete systematische Zugangsverweigerung nicht sachgerecht beurteilt worden.

4

Die UBI hat sämtliche während der mehrjährigen Verfahrensdauer eingereichten echten Noven ausser Acht gelassen, ohne Angabe einer gesetzlichen Grundlage mit der Begründung (Ziffer 1.3, Seite 6), Noveneingaben während dem laufenden Verfahren seien grundsätzlich unzulässig. Demgegenüber hat das Bundesgericht in seinem Entscheid 2C_59/2010, Seite 6, der UBI empfohlen, die als Novum für das Hauptverfahren geltend gemachte Zugangsbeschwerde betreffend der Unterdrückung des TV-Spot-Zensur-Urteils des EGMR mit dem Hauptverfahren wegen systematischer Zugangsverweigerung (Diskriminierung) zu vereinigen und gemeinsam zu behandeln, was klarerweise darauf hinausläuft, die geltend gemachte systematische, diskriminierende Zensur auch mit Blick auf das Novum der Nichtberichterstattung über das EGMR-Urteil zu prüfen. Zwei Verfahren zu vereinigen, um sie dann isoliert zu beurteilen, widerspricht prozessualer Logik. Genau das aber hat die UBI getan, indem sie die unterlassene Berichterstattung über die Verurteilung der Schweiz und des Schweizer Fernsehens wegen der Zensur des VgT-TV-Spots zwar im gleichen Entscheid, aber isoliert beurteilt hat (Ziffer 4.12, Seite 14). Dabei kann gerade diese Nichtberichterstattung nicht anders erklärt werden als durch den von Haldimann offen gerechtfertigten und bestätigten Boykott des VgT.

5

Die Empfehlung des Bundesgerichts, die beiden Verfahren gemeinsam ("im Zusammenhang") zu beurteilen, wäre nicht möglich gewesen, wenn Noven während eines Verfahrens grundsätzlich unzulässig wären. Die Nichtbeachtung aller Noven zum systematischen, diskriminierenden Boykott verletzte das *rechtliche Gehör*.

6

In Ziffer 2 des Rechtsbegehrens wird verlangt, diese Verletzung des rechtlichen Gehörs sei im Urteil des Bundesgerichts festzustellen, weil dies sonst der ohnehin schon extrem überlastete Europäische Gerichtshof für Menschenrechte tun muss. Die Rechtsweggarantie, dh das Recht auf eine wirksame Beschwerde (Artikel 29 lit a BV und Artikel 13 EMRK), gebietet, dass die nationalen Instanzen bei geltend gemachten EMRK-Verletzungen mindestens die gleiche Kognition haben wie der EGMR.

7

Die UBI hat nicht geprüft, was in den Nachrichtensendung des Schweizer Fernsehens in der Zeit, als das Urteil der Grossen Kammer des EGMR zur TV-Spot-Zensur des Schweizer Fernsehens veröffentlicht wurde, "Wichtigeres" gesendet wurde. Die Unterlassung dieser Berichterstattung könnte aber nur dadurch gerechtfertigt werden, wenn am Tag der Veröffentlichung dieses für das Schweizer Fernsehen wegweisenden Urteils und in den darauffolgenden Tagen über viel Wichtigeres zu berichten gewesen wäre. Ein Blick in das Archiv des Schweizer Fernsehens ergibt das Gegenteil: lieber unbedeutenden Füller, als über dieses wichtige Ereignis zu berichten und dabei den VgT erwähnen zu müssen.

8

Das Urteil der Grossen Kammer des EGMR wurde vom EGMR am 30. Juni 2009 veröffentlicht und vom VgT sofort an die Medien - einschliesslich der Nachrichten- und Informationssendungen des Schweizer Fernsehens - weitergeleitet. Die SRG hat nicht geltend gemacht, an diesem oder in den folgenden Tagen hätten andere, wichtigere Nachrichten keinen Platz gelassen für eine Kurzmeldung über dieses EGMR-Urteil. Eine solche Behauptung hätte auch rasch widerlegt werden können. So brachte zB 10vor10 am 30. Juni eine keineswegs zeitgebundene 3-minütige (sic!) Sendung "Stadtstrände sind im Trend". Darin ging es um einen neuen life-style-Trend, in Städten, so etwa auf Flachdächern, künstliche Sandstrand-Oasen zu betreiben mit Sand, Palmen und Liegestühlen. Am folgenden Tag, dem 1. Juli, brachte die Tagesschau-Hauptausgabe einen Beitrag "Im Londoner Zoo schwitzen auch die Tiere bei 30 Grad" - eine Sendung, die aus journalistischer Sicht problemlos zugunsten einer Meldung über das EGMR-Urteil hätte um einen Tag verschoben werden können.

Es kann also keine Rede davon sein, dass eine Erwähnung dieses EGMR-Urteils wegen relevanteren Aktualitäten keinen Platz gehabt hätte. Vielmehr liegt offensichtlich einmal mehr eine Diskriminierung des politisch-weltanschaulich bei den SF-Machern unbeliebten VgT vor - treu der herablassenden Äusserung des damaligen SF-Chefredaktors Haldimann über den VgT in der Sonntags-Zeitung, der VgT sei - franchement dit - nicht ernst zu nehmen. Die verlogene Ausrede Haldimanns, man habe beim Schweizer Fernsehen keine Kenntnis dieses Urteils gehabt, kontert die UBI zutreffend wie folgt (Ziffer 4.12, Seite 14): "Die Behauptung des Schweizer Fernsehens, die Newsredaktionen des Schweizer Fernsehens hätten vom Prozess nichts gewusst, ist schon angesichts der vorliegenden Meldung der Nachrichtenagentur sda wenig plausibel und überzeugt

nicht. Gegebenenfalls hätte das Schweizer Fernsehen im übrigen auch an einem der folgenden Tage, allenfalls in einem anderen Sendegefäss, über den Entscheid berichten können."

Dass die UBI trotz diesem und anderen klaren Indizien und Belegen für die Diskriminierung des VgT die Beschwerde abwies, kann nur noch mit politisch motivierter Willkür erklärt werden.

9

Das Bundesgericht hat in seiner Rückweisungsentscheid 2C_380/2009 ausdrücklich festgestellt (Seite 10), dass sich in casu eine Zugangsverweigerung aus dem "konkludenten Verhalten im Gesamtzusammenhang bzw aus der Vernehmlassung des Veranstalters zuhanden der Ombudsstelle" ergebe. Tatsächlich hat, wie oben dargelegt, SF-Chefredaktor Haldimann den Boykott nicht nur nicht bestritten, sondern sowohl öffentlich (in der Sonntagszeitung nach dem ersten UBI-Entscheid in Sachen Corminboeuf; siehe oben Seite 19 lit c und Seite 20 lit d-f), sondern dann auch in seiner Stellungnahme an die Ombudsstelle im vorliegenden Verfahren begründet und gerechtfertigt und damit zugegeben.

10

Die UBI räumt ein, dass die Äusserung Haldimanns in der Sonntagszeitung und in seiner Vernehmlassung an die Ombudsstelle der SRG "isoliert" betrachtet den Eindruck eines Boykotts erwecken. Diese Äusserungen seien aber zu relativieren, denn Haldimann habe in seiner Stellungnahme an die Ombudsstelle sachliche Gründe angeführt, warum das Schweizer Fernsehen nicht regelmässig über den VgT berichte. Es steht aber gar nicht zur Diskussion, das Schweizer Fernsehen müsse regelmässig über den VgT berichten. Vielmehr war das wieder ein Griff Haldimanns in die oben erwähnte Trickkiste unehrlicher Menschen ohne Argumente: etwas zu widerlegen, das gar nicht behauptet wurde, um vom Kern der Sache abzulenken. Die UBI griff diesen billigen, unehrlichen Trick dankbar auf als Scheinbegründung ihres im voraus feststehenden politischen Urteils gegen den VgT, dabei alle anderen offen feindseligen Äusserungen Haldimanns auszublenden und die Tatsache zu negieren, dass Haldimann mit seinen Stellungnahmen den Boykott nicht nur nicht bestritten, sondern insgesamt gerechtfertigt und unübersehbar bestätigt hat. Der Entscheid der UBI beruht auf einer *willkürlichen Beweiswürdigung*.

11

Der angefochtene Entscheid der UBI beruht weiter auf der falschen Annahme, das Diskriminierungsverbot gelte nur für natürliche Personen (Seite 7, Ziffer 2.4). Zur Geltendmachung der EMRK-Garantien sind gemäss EMRK 34 neben natürlichen Personen ausdrücklich auch "nichtstaatliche Organisationen oder Personenvereinigungen" legitimiert.

12

Unter Ziffer 4.1, Seite 9, argumentiert die UBI mit 3 Sendungen, welche - wie die UBI selber einräumt - in der von der SRG editierten Sendeliste nicht enthalten waren. Der VgT konnte sich dazu nicht äussern, wodurch das *rechtliche Gehör* auch in diesem Punkt verletzt wurde. Im übrigen

können diese 3 Sendungen am Gesamtbild, insbesondere an dem augenfällig ab 1998 eingesetzten nahezu lückenlosen Boykott des VgT verglichen mit der Periode vor 1998 (siehe oben Seite 21-23) nichts ändern. Aus den vereinzelt Kurzberichten seit 1998 bis heute leitet die UBI leichthin die Behauptung ab, es bestehe keine systematische Zugangsverweigerung. Damit hat sich die UBI die Sache wirklich zu leicht gemacht bzw mit allzu magerer Begründung ihr vorgefasstes Urteil gerechtfertigt. Ausnahme bestätigen bekanntlich die Regeln. Der angefochtene Entscheid leidet ganz zentral darunter, dass die UBI keinerlei Anstrengungen unternommen hat, den journalistischen Wert der vom VgT in der Periode seit 1998 veröffentlichten Berichte über undercover-Recherchen zum landesweiten Tierschutznichtvollzug zu würdigen und dem vielen Unbedeutenden gegenüberzustellen, mit dem die Nachrichten- und Informationssendungen des Schweizer Fernsehens in diesen 12 Jahren die ganze Zeit gefüllt wurden. Insbesondere hat die UBI ausser Acht gelassen, dass insbesondere über die landesweiten katastrophalen Zustände in der Schweine- und in der Hühnerhaltung, über welche der VgT im Laufe der Jahre immer wieder neue Fakten veröffentlicht hat, *nie* berichtet hat, angesichts der politischen Brisanz und der journalistischen Bedeutung dieser Tatsache einzig deshalb, weil nur der VgT als Informationsquelle in Frage kommt, weil keine andere Organisation so investigativ tätig ist.

Beispiele von Berichten in den *VgT-Nachrichten* seit 1998 (dh seit Beginn des Boykotts des VgT durch das Schweizer Fernsehen) über die erlaubten bzw geduldeten katastrophalen Haltungsbedingungen von Nutztieren in der Schweiz, über welche das Schweizer Fernsehen noch nie berichtet hat:



www.vgt.ch/vn/9803/vn98-3.htm

Käfigkaninchenhaltung - erlaubte Tierquälerei:



Entsetzliche Zustände in Schwyzer Schweinefabriken:



www.vgt.ch/vn/9804/vn98-4.pdf:

Misstände in Schweinefabriken im Kanton Schwyz gehen weiter:



www.vgt.ch/vn/9806/vn98-6.pdf

- Brutaler Überfall von Schwyzer Schweinemästern auf friedliche VgT-Aktivistinnen
- Schweinefabriken im Kanton Solothurn:





VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken VgT

7. Jahrgang

Nr 1 - Januar/Februar 1999

Auflage 150 000

Fr 5.-

Arme Schweine im Thurgau

Regierungsrät deckt unfähigen Kantonstierarzt

von Erwin Kessler

Im Thurgau gibt es mehr Schweine als Menschen. Die meisten leben unter KZ-artigen Bedingungen.



Oben: Schweinsfabrik in Rickenbach. Mutterschweine in Kästständen, ohne Bewegung, ohne Beschäftigung, im eigenen Kot liegend. Eine Anzeige beim Veterinäramt brachte keine Besserung.



Oben: Käserli Braunau. Weder Tierhalter noch die Tierschutzbeamten beachten die gesetzliche Vorschrift, dass Mutterschweine in Kästständen täglich Auslauf erhalten müssen. Diese Tiere sind mit einem Brustgurt, der einschneidet und juckt, am Boden angekettet. Im gleichen Dorf wohnt der kantonale Tierschutzbeauftragte Jörg Cadisch, der im vergangenen Oktober zum neuen Gemeindeammann gewählt wurde. Ob er sich durch «Übersehen» der Tierschutzmissstände die nötigen Wählerstimmen verschafft hat in diesem Bauerndorf?



Links und rechts: Schweinefabrik in Affeltrangen. Mutterschwein im Käststand ohne Einstreu, ohne Beschäftigung, ohne Bewegung. Ferkel in Massensintensivhaltung, ohne die vorgeschriebene Beschäftigungsmöglichkeit. Im Stallgang hingeworfen ein totes Tier, übersät mit Blutwunden; das arme Tier konnte den Aggressionen von Artgenossen in der Enge dieser Intensivhaltung nicht ausweichen und erlag vermutlich nach dieser Tortur einem Herzversagen; ein Wasserschlauch nach der Stallreinigung achtlos auf das tote Tier geworfen.



Fortsetzung Seiten 3 und 4

www.vgt.ch/vn/9901/vn99-1.pdf



www.vgt.ch/vn/9902/vn99-2.pdf

- Schweinefabriken im Fürstentum Liechtenstein
- Üble Schweinefabrik des Fürsten von Liechtenstein: "Hof Fürst von Liechtenstein"
- Missstände in Tierfabriken im Kanton Zürich von den Behörden wissentlich geduldet
- Schweine-KZ St Elisabeth des Klosters Ingobohhl



www.vgt.ch/vn/9903/vn99-3.pdf

- Tierfabrikalltag: nackte Hühner:



- Tierfabriken im Kanton Zürich:





www.vgt.ch/vn/9904/vn99-4.pdf

- Tierquälerisches Familienfischen am Blausee
- Üble Tierfabriken im Kanton Solothurn - von den Behörden geduldet:





VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken VgT

7. Jahrgang

Nr 5 - Oktober 1999

Auflage 200 000

Fr 5.-

Arme Schweine im Kloster Fahr

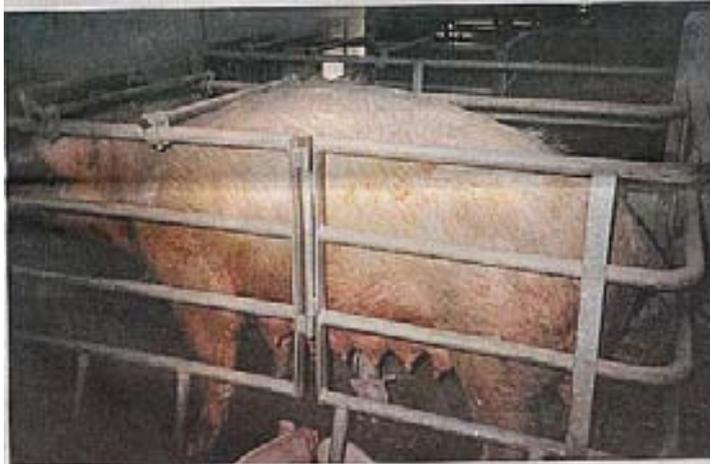


Abbildung: Ein Mutterschwein im Kloster Fahr Aufnahme Februar 1995

Weiter in dieser Ausgabe:

- Tier-KZ des Kantonalen Jugendheimes Aarburg
- Migros «Alp-Schwein»-Schwindel
- Strafanstalt Lenzburg: Gefängnis für unschuldige Tiere

Am 7. Mai 1999 fand vor dem Aargauer Obergericht die Hauptverhandlung statt im sogenannten Maulkorbprozess des Klosters Fahr gegen den VgT. Hier ein Auszug aus dem Plädoyer von VgT-Präsident Erwin Kessler. Unter dem Druck der vom VgT vorgelegten Beweise und der voraussehbaren Niederlage hat das Kloster seine Klage kurz vor dem zweitinstanzlichen Urteil überraschend zurückgezogen.

Zur jahrelangen Vorgeschichte siehe im Internet unter www.vgt.ch/justirwillekueur/index.htm

Eine ausführliche Fassung des hier nur stark gekürzt wiedergegebenen Plädoyers ist ebenfalls unter obiger Internet-Adresse zu finden.

Das Kloster hat für seine Prozesskosten gegen den VgT weit mehr Geld ausgegeben, als für eine tierfreundliche Anpassung der Stallungen nötig wäre.

Inzwischen hat das Bezirksgericht Zürich in einem Strafverfahren gegen den Betriebsleiter des Klosters Fahr festgestellt, dass unsere Kritik an der klösterlichen Tierhaltung nicht rechtswidrig sei.

In einem zum vorliegenden

analogen Verfahren eines österreichischen Klosters gegen den VgT Österreich ist zwischenzeitlich ein Urteil des Obersten Gerichtshofes der Republik Österreich vom 27. Mai 1998 bekannt geworden. Wegen der weitgehenden Analogie zum vorliegenden Fall und weil die durch die Menschenrechtskonvention garantierte Meinungsäußerungsfreiheit in der Schweiz genau gleich gilt wie in Öster-

Fortsetzung Seite 3



VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken VgT

8. Jahrgang

Nr 1 - Jan/Febr/März 2000

Auflage 500 000

Fr 5.-

Schweinereien hinter Appenzeller-Käserereien

www.vgt.ch, www.vgt.ch

pp



Appenzeller
KÄSE

Die grosse Spezialität aus dem kleinen, sympathischen Land – ein würziges Markenzeichen mit einer 700 Jahre alten Tradition.

Oben: Ein Tisch-Set aus einem Restaurant auf dem den Konsumenten suggeriert wird, Appenzeller-Käse komme aus dem -kleinen, sympathischen- Appenzellerland. Klein, sympathisch, traditionell - urwüchsige Natur, das ist die versteckte Werbebotschaft. Die Realität ist das Gegenteil, wie dieser Bericht zeigt: Unter grauenhaften Zuständen werden mit der Schotte aus der Käseproduktion Schweine gemästet, und auch die Kühe laufen nicht auf den Appenzeller-Alpweiden herum!



Appenzeller Dorfkäsererei Schwellbrunn



Lesen Sie den ausführlichen Bericht - Tatsachen, die von allen anderen Medien unterdrückt werden!

<http://www.vgt.ch/vn/0001/VN00-1.pdf>



VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken VgT

8. Jahrgang Nr 2 - April 2000

Auflage 200 000

Fr 5.-

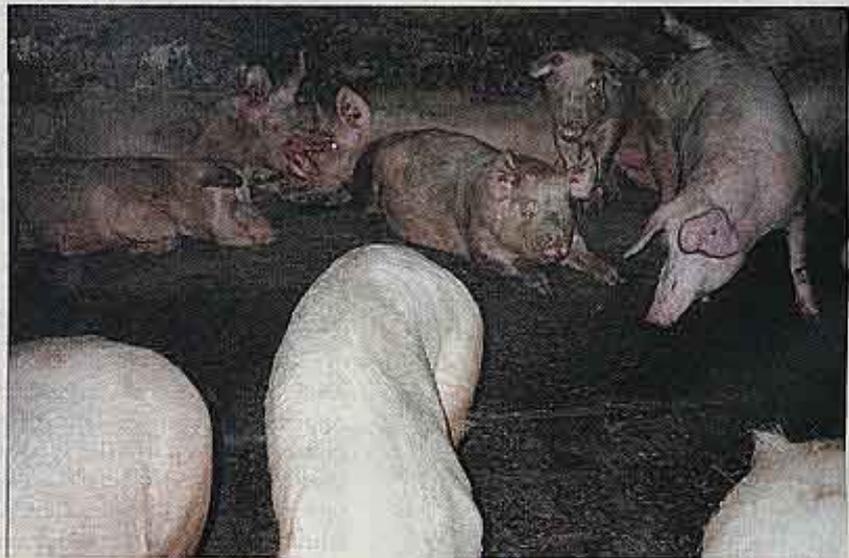
Unglückliche Coop-NATURApplan-Schweine

von Erwin Kessler, Präsident VgT

Die Coop-Werbung für Natura-Plan Schweine verspricht glückliche, saubere Schweine mit viel frischem Stroh (Abbildung aus Coop-Werbung):



Interessierten Konsumenten zeigt Coop einen NATURApplan-Vorzeigebetrieb, wo die Tiere tatsächlich ein Strohbett in der Schlafbucht haben.



Die Alltags-Realität sieht anders aus: Oben und links: Coop-NATURApplan-Betrieb Peter Moser, **Brunegg/AG**: Kein Stroh - nackter Betonboden; die von Natur aus sauberen Schweine mit ihrer sprichwörtlich feinen Nase leben in Dreck und Gestank. TV3 berichtete am 25. Februar mit Bildern des VgT über diesen Skandal.

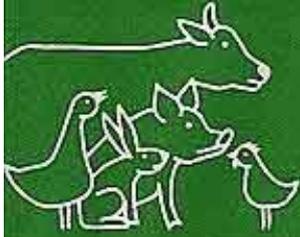
Coop lässt seine Betriebe vom «Schweizer Tierschutz STS» kontrollieren, der stets rasch bereit ist, auf Kosten der Tiere Kompromisse zu machen, und der bei seinem «Gourmet-mit-Herz»-Label sogar tierquälische Kastenstände erlaubt. Nun sind diese Tierquälerei-Käfige - obwohl klar verboten - auch auf STS- «kontrollierten» Coop-Naturaplan-Betrieben anzutreffen (Seite 3).

- Tierfabriken im Kanton Aargau:



- Die Tragödie der "glücklichen" Schweizer Hühner:





VgT-Nachrichten

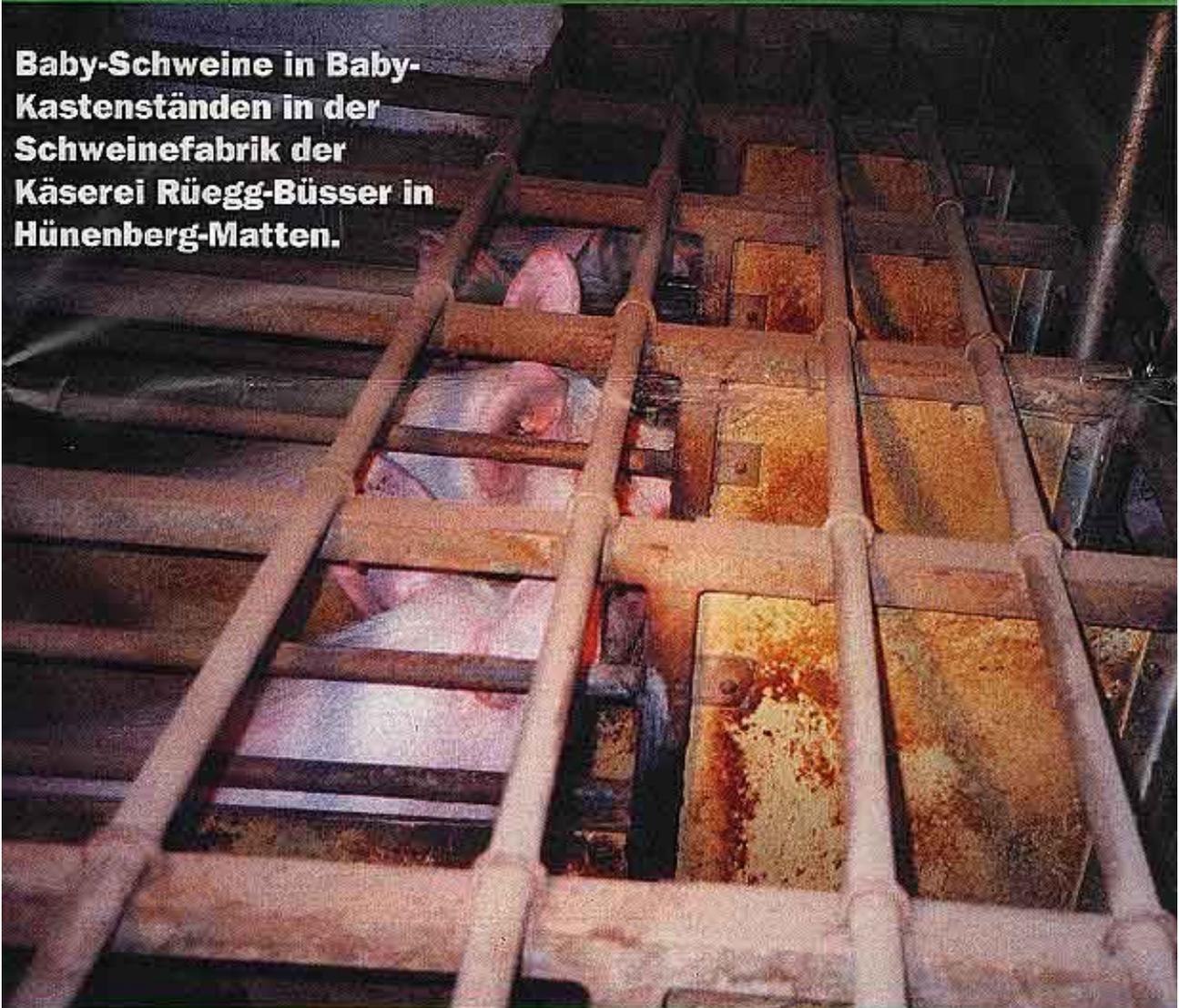
Verein gegen Tierfabriken VgT

Tierfabriken im Kanton Zug

KZ-artige Zustände - und die Behörden schauen weg

ein Bericht von Erwin Kessler, Präsident VgT

Baby-Schweine in Baby-Kastenständen in der Schweinefabrik der Käserei Rüegg-Büsser in Hünenberg-Matten.



Diese Kastenstandhaltung von Mastschweinen ist klar verboten. Die gesetzlich vorgeschriebene Beschäftigung mit Stroh oder Ähnlichem fehlt im ganzen Stall. Die Tiere erhalten tagein tagaus nur Suppe. Das verletzt die Tierschutzvorschriften ebenfalls. 90% der Schweine im Kanton Zug werden unter KZ-artigen Zuständen gehalten.



VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken VgT

Arme Schweine im Kanton Bern

- als ob es kein Tierschutzgesetz gäbe!

Mutterschweine in tierquälerischer Brustgurtanbindung bei Landwirt Lanz in Bannwil.

Auch in Ländern ohne Tierschutzgesetz werden Schweine nicht schlimmer gehalten!



Kein Bauer zu klein, Tierquäler zu sein: Im Kanton Bern gibt es nicht viele grosse Tierfabriken, aber hinter den Blumen-geschmückten Bauernhausfassaden werden die Schweine so tierquälerisch gehalten, wie in den weltweit übelsten Tierfabriken. Schweine und Kälber vegetieren in engen, muffigen Verschlügen und dunklen Löchern. Für sie gilt der Satz von Bertold Brecht: "... die im Dunkeln sieht man nicht".





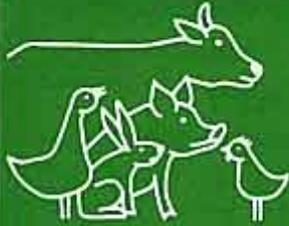
<http://www.vgt.ch/vn/0102/vn01-2.pdf>

- Die Hölle von Gretzenbach und die Machenschaften des Solothurner Veterinärarnantes:





- Wenig vorbildlich: die Tierhaltung der Solothurner CVP-Nationalrätin Elvira Bader, Präsidentin der Katholischen Bauernvereinigung
- Unglückliche Coop-NATURApplan-Schweine: auch im Winter kein Strohnest
- Die armen Schweine und Kälber des Aargauer SVP-Nationalrates Walter Glur
- Gewerbsmässige Tierquälerei im Kanton Aargau: in den Aargauer Schweinefabriken werden nicht einmal die Minimalvorschriften durchgesetzt / Kettenkühe / Tier-Elend "direkt ab Hof"/
Hühnerfabriken
- Strafanstalt Lenzburg: Rücksichtslosigkeit gegen über Wehrlosen
- Unglückliche Migros "Freiland"-Hühner



VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken

Coop-Schweine in der Werbung



Coop-NATURaplan-Schweine im Dreck

(bei Tafers FR)

Coop-NATURaplan-Tierfabrik



Der winzige "Auslauf", wo nie die Sonne hinkommt

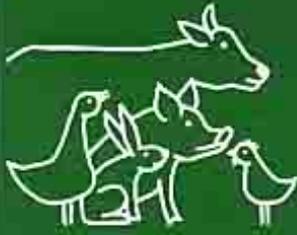


Weiter in dieser Ausgabe:

- Wie der Solothurner Polit- und Justizfilz den Tierschutz verhindert
- Tierfabriken im Kanton Bern
- Enthornen und Kastrieren

www.vgt.ch/vn/0103/vn01-3.pdf

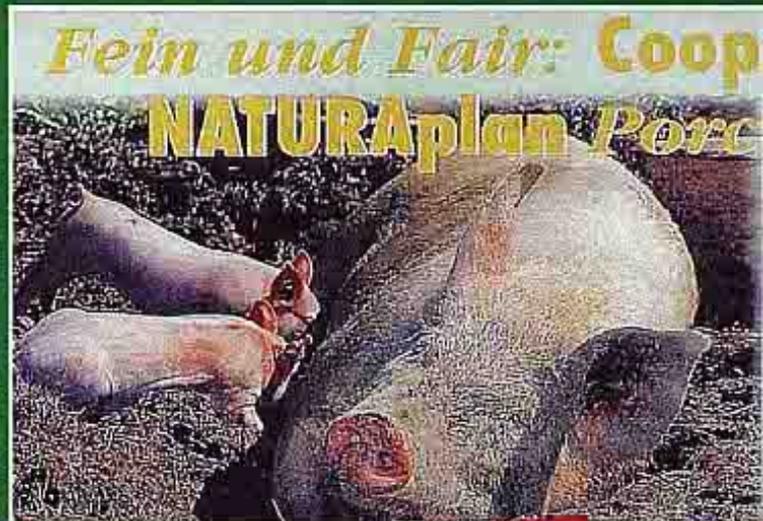
- Konsumententäuschungen mit Coop-Naturaplan, Bio und Migros M7-Garantie
- Wie der Solothurner Polit- und Justizfilz den Tierschutz verhindert
- Konsumententäuschung mit "Alpenmilch"-Schockolade



VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken VgT

Coop-NATURApplan: Werbung



Coop-NATURApplan: Realität



www.vgt.ch/vn/0201/vn02-1.pdf

- Nichtvollzug des Tierschutzgesetzes im Kanton Wallis
- Das Massen-Tierelend im Kanton Schwyz geht weiter



VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken VgT

Die Schweinefabrik von Durchlaucht Fürst Hans Adam II. von und zu Liechtenstein



Abbildung: Die übliche Kastration ohne Betäubung - hier in der fürstlichen Tierfabrik. Mit Stahlbügeln festgeklemmt, Kopf nach unten, muss das Ferkel das Herausschneiden der Hoden bei vollem Bewusstsein über sich ergehen lassen.

www.vgt.ch/vn0203/vn02-3.pdf

Die Schweinefabrik von Fürst Hans Adam II.:



Flugblattabwurf mit Modellhelikopter über dem Schloss des Fürsten:





www.vgt.ch/vn/0301/vn03-1.pdf

- Coop "Glücks-Eier" aus Käfighaltung
- Das Elend der Nutztiere in den Kantonen Zürich und Schaffhausen:





"Mittagsruhe" - Gemälde von Rudolf Kollec.
Die heutige Realität sieht etwas anders aus. In dieser Ausgabe berichten wir über den traurigen Alltag der "Nutztiere" in Graubünden, Schaffhausen und im Wallis.

www.vgt.ch/vn/0302/vn03-2.pdf

- Tierschutz Nicht-Vollzug im Kanton Graubünden
- Das Nutztier-Elend im Kanton Schaffhausen:



- Das Nutztier-Elend im Kanton Wallis:



VN2003-3 11. Jahrgang Nr 3 - November 2003

VgT-Nachrichten
Verein gegen Tierfabriken VgT

Der Thurwanderweg
Ein Querschnitt durch das
Schweine-Elend im Thurgau

Thur bei Bülach

Weiter in dieser Ausgabe:
Die Schweinerei des
Frauenfelder Bezirks-
richters Iseli
Wie der Schaffhauser
Politiker das Massen-
Tierelend deckt

www.vgt.ch/vn/0303/vn03-3.pdf

- Der Thur-Wanderweg: Ein Querschnitt durch das Schweine-Elend im Kanton Thurgau:



Schweinefabrik des Frauenfelder Bezirksrichter Iseli:



- Wie der Schaffhauser Polit- und Behördenfilz die gewerbsmässige Tierquälerei deckt:



VN04-1 12. Jahrgang Nr 1 - Mai 2004 Auflage 725 000



VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken VgT

Migros fortschrittlicher als Coop:
rotes Kalbfleisch von gesunden,
 artgerecht gefütterten Tieren



Aus dem Inhalt:

- Katastrophale Zustände in Zürcher Tierfabriken
- Unterschreiben Sie die Anti-Pelz-Initiative!
- Neue, einmalige Aufnahmen zeigen die schreckliche Wirklichkeit in Tierversuchslabors



Tierversuchs-Folteropfer

www.vgt.ch/vn/0401/vn04-1.pdf

- Hühner-KZ-Bopp in Dänikon:





- Das Drama der Schweizer Hühner - Vortrag von Dr Erwin Kessler an der Fachtagung in Witzenhausen/D
- Schleichende Aushöhlung der Tierschutzvorschriften: Hartgummi statt Stroh
- Trotz Anzeige: Tierquälerisches Familienfischen am Bio-Fischteich in Bachs geht weiter
- Katastrophale Zustände in Zürcher Tierfabriken:

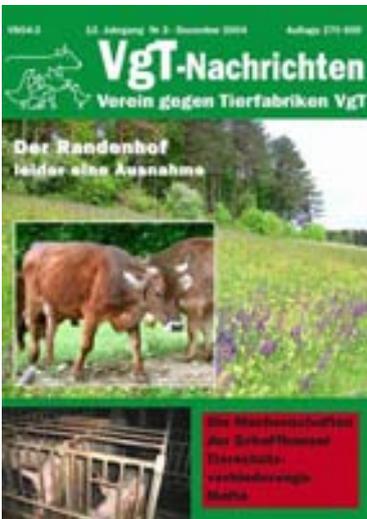












www.vgt.ch/vn/0403/vn04-3.pdf

- Nackte Bio-Hühner:





- Trinkgeldbusse für gewerbsmässigen Tierquäler in Gächlingen
- Der Schaffhauser Tierschutzverhinderungs-Politfilz
- De VgT deckt im Kanton Schaffhausen laufend neue Missstände auf:



VN05-1 13. Jahrgang Nr 1 - Februar 2005 Auflage 175 000

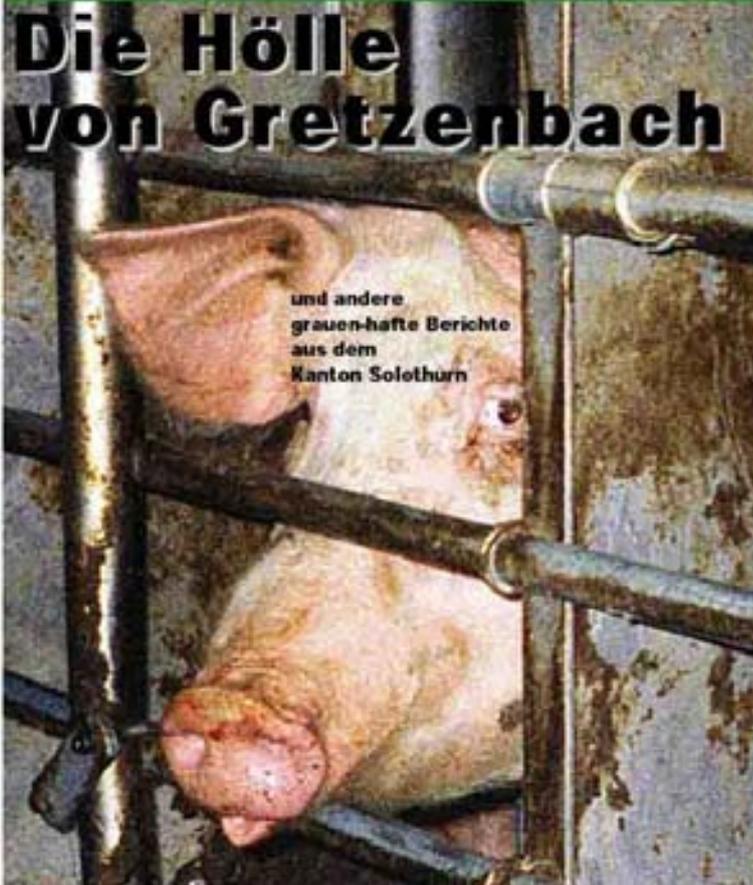


VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken VgT

Die Hölle von Gretzenbach

und andere
grauen-hafte Berichte
aus dem
Kanton Solothurn



www.vgt.ch/vn/0501/vn05-1.pdf

- Die Hölle von Gretzenbach:



- Die unglaubliche Geschichte einer grauenhaften Kaninchenhaltung:





www.vgt.ch/vn/0503/vn05-3.pdf

-Tierquälerisches Familienfischen im Restaurant Fischergut in Rheinsulz - erlaubte Tierquälerei:

www.vgt.ch/vn/0503/fischergut











- Biohühner in katastrophalem Zustand: Hosberg AG



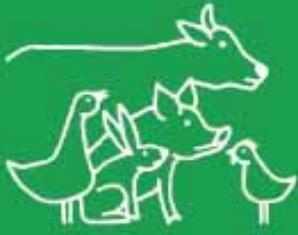
- Lebenslänglich an der Kette - vom Solothurner Veterinäramt geduldet:



VN06-1

Auflage 500 000

14. Jahrgang Nr 1 - März 2006



VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken VgT

Nährboden für Seuchen:



Das Elend der Schweizer Bodenhaltungs- und Freiland-Hühner

www.vgt.ch/vn/0601/vn06-1.pdf

- Freilandeier, die gar keine sind, bei Migros und Coop

- Schweine-KZ Vögeli in Fehraltor erhält Bundessubventionen für "ökologische Tierhaltung":
Munimast Intensivhaltung auf Vollspaltenböden:



Massentierhaltung von Mastschweinen auf Vollspaltenböden:



Mutterschweine in tierqualerischer Kastenstandhaltung:





VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken VgT

Happy-End im Kloster Fahr

Seite 6



**Aber andern-
orts bleibt
alles beim
Alten -
schreckliche
Tier-KZs:**



www.vgt.ch/vn/0602/vn06-2.pdf

- Tierfabriken im Kanton Aargau:



- im Kanton Schwyz das gleiche Bild:



www.vgt.ch/vn/0603/vn06-3.pdf

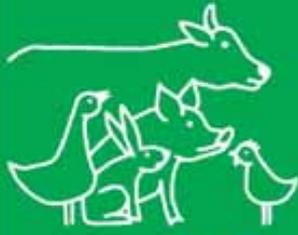
Tierschutz-Nichtvollzug im Kanton Freiburg:



VN07-1

Auflage 142 000

15. Jahrgang Nr 1 - Februar 2007



VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken VgT

Abo 2007

Bitte Abo oder Mitgliedschaft
mit innliegendem Einzahlungs-
schein bestellen oder
erneuern. Danke

**Die Ähnlichkeit
von Tier und
Mensch beim
Empfinden von
Freude, Leid,
Angst, Schmerz
und Trauer**



**Die bürokratisch-
herzlose Sturheit des
Thurgauer
Regierungsrates
Kaspar Schläpfer und
seines Kantons-
tierarztes
Paul Witzig beim
Nichtvollzug des
Tierschutzgesetzes**

www.vgt.ch/vn/0701/vn07-1.pdf



<http://www.vgt.ch/vn/0702/vn07-2.pdf>

- Käfigkaninchen: vom Bundesrat erlaubte Tierquälerei
- Migros-Konsumententäuschung mit Extremadura-Schinken
- Missstände in Staat und Ställen in NW: Verhaltensgestörte, blutige Schweine:





VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken

Die Schweiz von innen - was andere Medien verschweigen.



Heldenhaft und erfolgreich wehrten sich die Unterwaldner gegen Ihre Unterdrückung durch fremde Herren und Vögte. Dem Erfolg folgte die Degeneration und der Zerfall in die zwei Halbkantone Nidwalden und Obwalden, wo die Nachfahren der alten Eidgenossen nun selber zu furchtbaren Unterdrückern geworden sind. Verwelchlicht, gleichgültig und egoistisch lassen sie unfähige, korrupte Behörden walten. Unterwalden ist überstellt mit schrecklichen Tier-KZs wie auf obiger Aufnahme. Lesen Sie den Dokumentarbericht dazu.

Tier-KZs in den Kanton Nidwalden und Obwalden:







VN 08-3

Auflage 190 000

16. Jahrgang Nr 3 - November 2008

Die Post diskriminiert diese Zeitschrift gegenüber anderen Gratis-Zeitungen (mehr über diese Zensur Seite 2). Bitte geben Sie deshalb dieses Heft weiter oder werfen Sie es in einen Briefkasten mit einem STOPP-Keine-Werbung-Kleber.

VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken

**Stadtpräsident
Tschäppät
unterstützt KZ.**



Wählen Sie Tschäppät nicht mehr! Seite 8

**Schweinefabriken von
Alt-Nationalrat Weyeneth und Sohn
vom Politfilz mit Justizwillkür geschützt**

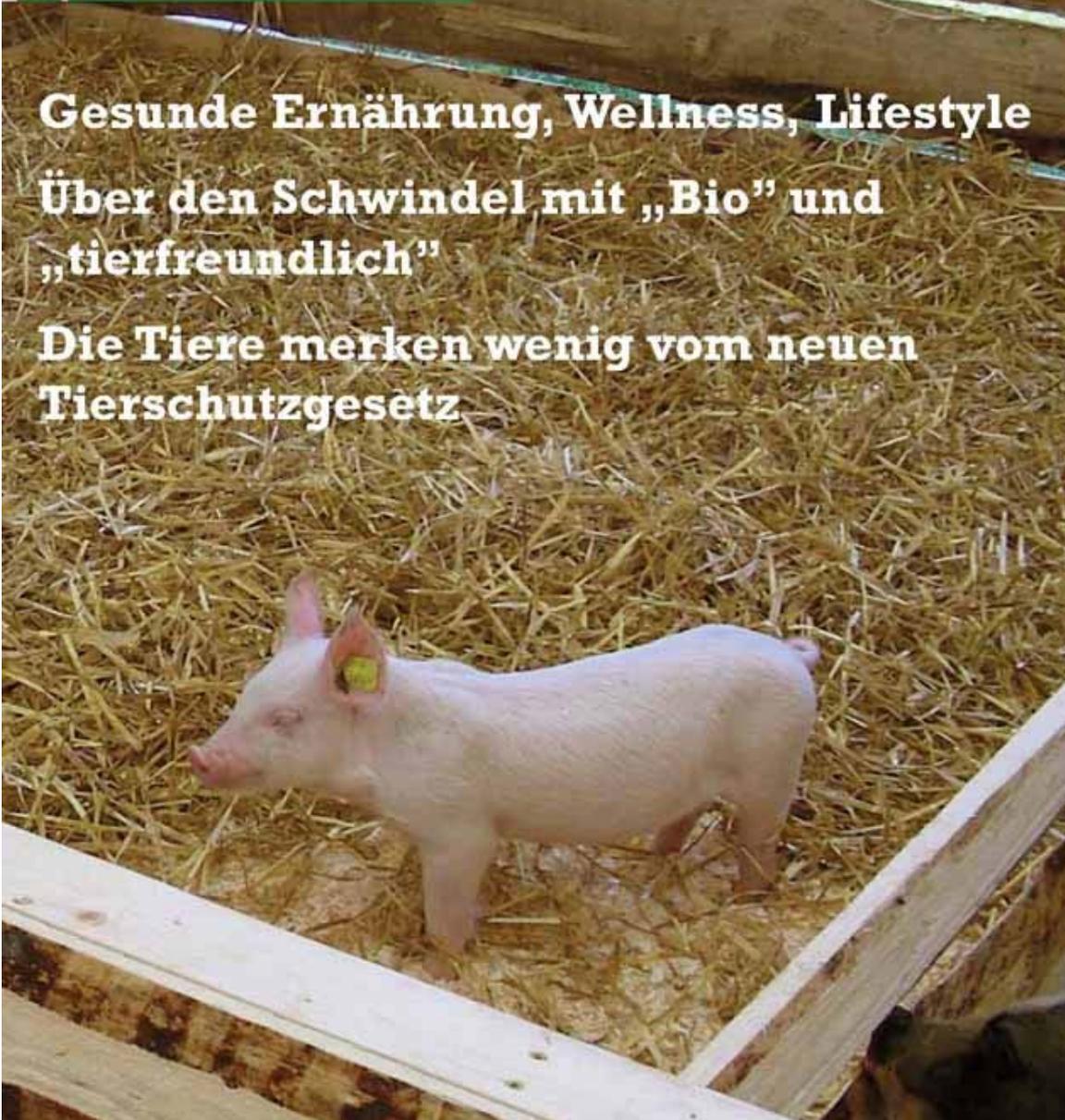
Seite 18



Gesunde Ernährung, Wellness, Lifestyle

**Über den Schwindel mit „Bio“ und
„tierfreundlich“**

**Die Tiere merken wenig vom neuen
Tierschutzgesetz**



www.vgt.ch/vn/0901/vn09-1.pdf

- Die Tiere merken wenig vom revidierten Tierschutzgesetz
- Landesweite Konsumententäuschung mit "Bio" und "Freiland"-Eiern
- Konsumententäuschung mit *foie gras* "ungestopft"
- Der Mythos von der tierfreundlichen Schweizer Landwirtschaft



**Winterauslauf - gesetzlich vorgeschrieben, aber ein seltener Anblick.
Auch im Kanton Graubünden, wo mehr als jeder zweite Bauernhof
ein „Bio-Suisse“-Betrieb ist - auf dem Papier.**

www.vgt.ch/vn/0902/vn09-2.pdf

- Winterauslauf - ein Augenschein im Kanton Graubünden. Bio-Vorschriften nur auf dem Papier.
- Pervers und tierverachtend: Pralle Euter mit zugeklebten Zitzen an der OLMA. Die Behörden schauen weg.



Üble Tierhaltung im Park des Hotels *Parkvilla* in Schaffhausen



Das Bündner Veterinärämter terrorisiert Biobauern, beschlagnahmt Schafe und lässt sie hungern



zum Glück gibt's
den VgT

Jetzt Abo erneuern mit
inliegendem
Einzahlungsschein!
Danke.



„Freiland-Eier“ von
Migros und Coop
aus dem Tier-KZ

Wegen der vom Bundesgericht gedeckten politischen Post-Zensur gegen den VgT (www.vgt.ch/justizwillkuer/postzensur07) kann diese Ausgabe im Streugebiet (Kantone Zürich und Tessin) nicht überall verteilt werden. Darum: Geben Sie dieses Exemplar bitte weiter!

Das wahre Ausmass des Holocausts der Nutztiere

verlogen verschleiert von Behörden, Zeitungen, Fernsehen, Coop, Migros - gedeckt vom Bundesgericht



Konsumententäuschung mit „natürli“:
üble Schweine-Fabriken
und die Machenschaften des angeblich kritischen Magazins BEOBACHTER



Tierfabriken im Kanton Baselland



SCHWEIZER FLEISCH
Ehrlich, natürlich.

- Tierfabriken im Kanton Basel-Land:

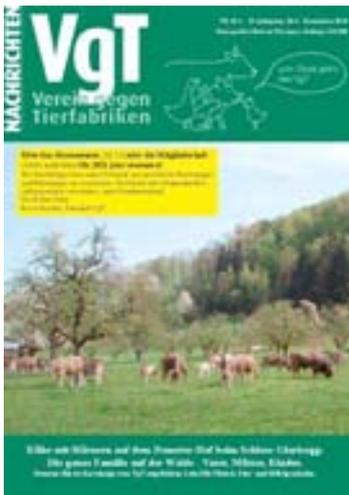












www.vgt.ch/vn/1004/vn10-4.pdf

- Tierfabriken im Kanton Thurgau:











All das fand das Schweizer Fernsehen nicht erwähnenswert, weil SF-Chefredaktor Haldimann öffentlich die bei seinen Mitarbeitern offensichtlich nicht ungehörte Meinung vertritt, der VgT sei - franchement dit - nicht ernst zu nehmen.

13

Die UBI behauptet, die Berichterstattung des Schweizer Fernsehens hätte nicht dazu geführt, dass gewisse Tierschutzthemen in erheblicher Weise vernachlässigt worden seien. Zum Beleg führt die UBI neue Tatsachen an (Ziffer 4.11, Seite 13), zu denen sich der VgT nicht äussern konnte.

In diesen von der UBI neu ins Feld geführten Sendungen zu Tierschutzthemen - welche nicht einmal die SRG selber als Argument vorgebracht hat - ging es hauptsächlich um Missstände im Ausland und allgemein um die Probleme der Massentierhaltung. In keiner dieser Sendung wurden die Zuschauer über die vom VgT immer wieder aufgedeckten verbreiteten Missstände - namentlich in der Schweine- und Hühnerhaltung, wie oben unter Ziffer 12 dargelegt -, informiert. Entgegen der Behauptung der UBi widerlegt diese Programm-Analyse den Boykott des VgT nicht, sondern bestätigt diesen vielmehr deutlich: Über bedeutende Tierschutz-Tatsachen zur Nutztierhaltung in der Schweiz berichtet das Schweizer Fernsehen nie, weil einzig der investigativ tätige VgT als Informationsquelle in Frage kommt. Statt dessen wird gelegentlich über weniger brisante

Einzelthemen und am liebsten - politisch völlig unbedenklich - über Missstände im Ausland berichtet.

14

Auch der UBI ist aufgefallen, dass das Schweizer Fernsehen seit vielen Jahren kaum mehr über Tierschutzmissstände berichtet. Völlig verfehlt bezeichnet die UBI diese Tatsache als "Versachlichung" der Berichterstattung (Ziffer 4.5, Seite 11). Nicht alles, was zu Recht Emotionen weckt, ist unsachlich. "Sachlich" bedeutet sachbezogen, nicht emotionslos. Die Wörter "sachlich" und "Versachlichung" werden in heutigen gesellschaftlichen Diskurs laufend dazu missbraucht, um die Unterdrückung von Themen, welche breite Bevölkerungsschichten interessieren, zu rechtfertigen.

15

Die Neuberteilung dieser zwei vom Bundesgericht zurückgewiesenen Verfahren durch die UBI erfolgte - wie an der öffentlichen mündlichen Beratung sichtbar wurde - offensichtlich mit Widerwille gegen die zurückweisenden Bundesgerichtsentscheide. Die Vorbringungen des Beschwerdeführers wurden, soweit sie diesem politisch-opportunistischen Entscheid widersprachen, einfach nicht in die Erwägungen einbezogen. In einer Gesamtschau aller Fakten ist der Boykott sämtlicher Informationen mit VgT als Quelle unübersehbar und die Beschwerde deshalb gutzuheissen.

Mit freundlichen Grüssen

Beilagen:

- 1 angefochtener Entscheid der UBI vom 22. Oktober 2010
- 2 Medienmitteilung der UBI zum gutheissenden Entscheid in Sachen Corminboeuf vom 19.04.2011